

MILIZ *info*

März 1/2019

Information für Angehörige der
Einsatzorganisation des Bundesheeres

DIE NEUEN BEZÜGE

NEUE SYSTEME, IDEEN

MILIZBEFRAGUNG

WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

   [bundesheer.at](https://www.bundesheer.at)



UNSER HEER

DIENSTVORSCHRIFTEN

DVBH [zE] „GEBIRGSKAMPF/BATAILLON“

VersNr. 7610-10148-0718

Die DVBH [zE] wurde in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundeswehr durch das Gebirgskampfbataillon der HTS erstellt und dient als Grundlage für mögliche gemeinsame Einsätze im Gebirge und eine gemeinsame Gebirgskampfausbildung.

Die Dienstvorschrift beschreibt ausschließlich die Besonderheiten des Gebirgskampfes sowohl im Mittelgebirge als auch im Hochgebirge, die sich insbesondere auf Grund der klimatischen und geografischen Bedingungen ergeben und ergänzt vor allem die DVBH "Das Jägerbataillon". Sie ist auch in Geländeteilen im Flach- und Hügelland, die gebirgsähnlichen Charakter aufweisen sinngemäß anzuwenden und enthält die Handlungsanweisungen für die Führungsebene Bataillon.

In den einzelnen Abschnitten wird unter anderem auf die Besonderheiten des Gebirgskampfes in den Fähigkeitsbereichen (z.B. in der Führung, Mobilität, Wirkung, im Schutz und zur Aufrechterhaltung des Leistungsvermögens), im Zusammenwirken der Waffengattungen und in der Durchführung der verschiedenen Einsatzarten sowie in der Einsatzunterstützung eingegangen.

Der Beilagenteil enthält die Gliederung eines hochgebirgsspezialisierten Jägerbataillons, die Begriffsvergleiche zwischen ÖBH und DBw und beispielhaft Pläne für verschiedene Einsatzszenarien sowie die Darstellung möglicher technischer Aufklärungsmittel.

DVBH [zE] „ABC-KAMPFMITTELABWEHR UND BEHANDLUNG UND BESEITIGUNG VON ABC-KAMPFMITTELN“

VersNr. 7610-01051-0718

Die DVBH [zE] wird in der Folge gesamtgesellschaftlich auch in der umgangssprachlich gebräuchlichen Kurzform als CBRN EOD [Chemical, Biological, Radiological, Nuclear Explosive Ordnance Disposal] bezeichnet. CBRN EOD ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Verhinderung eines ABC-Ereignisses im Zusammenhang mit ABC-Kampfmitteln einschließlich improvisierter Vorrichtungen mit ABC-Füllungen, und zur Minimierung der Wirkung eines nicht zu vermeidenden ABC-Ereignisses.

Sie enthält die zur Durchführung der CBRN EOD-Aufgaben erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und für den Einsatz im nationalen und internationalen Rahmen, wobei zusätzlich die jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien und Handlungsanweisungen sowie zivile Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Sie dient als Handlungsanleitung für Kommandanten, Stäbe sowie einschlägig geschulte und berechtigte Fachkräfte der ABC-Abwehrtruppe und der Kampfmittelbeseitigung und regelt ebenso das Verfahren für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen zur Behandlung und Beseitigung von ABC-Kampfmitteln.

Inhaltlich richtet sich die DVBH [zE] besonders an Kampfmittelbeseitiger mit der Berechtigung zur Vernichtung von biologischer und chemischer Munition und/oder der Berechtigung zur Handentschärfung von Kampfstoffmunition sowie an ABC-Abwehrkräfte, welche im Zusammenhang mit der Beseitigung von ABC-Kampfmitteln tätig werden, und den Entminungsdienst.

Der Beilagenteil enthält die Beschreibung der Funktionen und Elementen für die ABC-Kampfmittelbeseitigung und der Zusammenarbeit mit der Militärstreife & Militärpolizei, einen Leitfaden für die Behandlung und Beseitigung von improvisierten ABC-Kampfmitteln sowie die Hauptschritte und Phasen bei der CBRN EOD.

Bei den folgend dargestellten DVBH handelt es sich um Neuauflagen, die aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen oder von Erfahrungsberichten überarbeitet bzw. aktualisiert wurden.

DVBH „TAKTISCHE ZEICHEN“

VersNr. 7610-11174-1218

Die DVBH enthält die Grundsätze für den Aufbau und die Regelungen für die Anwendung von taktischen Zeichen.

Mit dieser DVBH übernimmt das ÖBH die

- in der NATO Joint Military Symbology = APP-06 [D] festgelegten Taktischen Zeichen sowie den
- internationalen Zeichenidentifikationscode für eine interoperable Übertragung der Daten.



Dieser Zeichenidentifikationscode wird aus Übersichtsgründen in dieser DVBH nicht angegeben, sondern in das elektronische Datenübertragungsprogramm PHÖNIX eingearbeitet.

Ausschließlich im nationalen Gebrauch verwendete Zeichen und Symbole können daher elektronisch nicht mehr dargestellt und übertragen werden.

Für diese DVBH wurde die inhaltliche Form der bisherigen DVBH [zE] weitestgehend beibehalten, die Seitenanzahl wurde auf das unbedingt Notwendige reduziert.

Dabei wurde nur eine begrenzte Anzahl von Zeichen und Symbolen nach dieser APP-06 aufgenommen, die für eine händische Erstellung im Rahmen des Führungsverfahrens in Österreich erforderlich erachtet wurden.

Die APP [STANAG 2019] wurde berücksichtigt, soweit diese im Rahmen der Teilnahme an der erweiterten Partnerschaft für den Frieden der NATO in den Normenbestand des Österreichischen Bundesheeres übernommen wurden.

Die Inhalte dieser DVBH dienen sowohl der Anwendung im Einsatz, bei Übungen, Planspielen und Geländebesprechungen als auch in der Lehre an den Akademien und Schulen.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH an die Bedarfsträger die mit der VersNr. 7610-11174-0808 herausgegebene gleichnamige DVBH [zE].

Die oa. DVBH sind im Intranet [Vorschriftenrahmenplan] und im Internet [Lernplattform BH – SITOS-Six] zum Download bereitgestellt.

ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor

NEUERUNGEN UND VERBESSERUNGEN IM JAHR 2018

Ein Überblick von OR Dr. Gerald Brettner-Messler

INITIATIVEN IM RAHMEN DER EU-PRÄSIDENTSCHAFT

Das Österreichische Bundesheer unterstützte die EU-Präsidentschaft bei der sicheren und reibungslosen Durchführung. Dazu wurden insgesamt sechs Luftraumsicherungsoperationen durchgeführt. Zusätzlich sorgten die Kraftfahrer des Bundesheeres für einen reibungslosen Betrieb der Fahrzeugflotte für den österreichischen EU-Vorsitz.

Unter dem Motto „Ein Europa, das schützt“ verfolgte Bundesminister Kunasek das Ziel, für mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. In einer hochrangigen Expertenkonferenz wurde diskutiert, ob das erfolgreiche österreichische Modell der Assistenz militärischer Kräfte für zivile Behörden auf die europäische Ebene gehoben werden könnte.

Das daraus entstandene Initiativpapier wurde beim informellen Verteidigungsministerat in Wien vorgestellt und in weiterer Folge in den Gremien in Brüssel behandelt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der österreichischen Vorsitzführung war der Westbalkan. Hier initiierte Bundesminister Kunasek einen erneuerten strategischen Dialog mit den Westbalkanstaaten. Gleichzeitig schnürte die Bundesregierung ein Paket zum Aufbau von Kapazitäten, zur Förderung von Beiträgen der dortigen Staaten zu GS-VP-Missionen sowie zur Stärkung der Resilienz der Westbalkanstaaten.

Das BMLV verhandelte während des EU-Vorsitzes außerdem erstmals einen EU-Legislativvorschlag zum Europäischen Verteidigungsfonds, der im Rat der Außen- und Verteidigungsminister am 19. November angenommen wurde.

ERRICHTUNG VON SICHERHEITSINSELN

Das Regierungsprogramm 2017 – 2022 sieht für den Bereich „Bekanntnis zu einem starken Österreichischen Bundesheer“ die Festlegung von Standorten für „Sicherheitsinseln“ mit dem Ziel einer bundesweiten Abdeckung vor, um im Krisen- und Katastrophenfall eine regionale Durchhaltefähigkeit zu gewährleisten.

Durch den Generalstab erfolgte eine Auswahl der Standorte, bei welchen Parameter wie gute Verkehrsanbindung und bereits günstige Voraussetzungen im Bereich der Kasernen-Infrastruktur berücksichtigt wurden. Weiters wurde auf eine gleichmäßige regionale Verteilung Rücksicht genommen. Am 16. Mai 2018 wurden durch die Bundesregierung zwölf dieser Standorte als „Sicherheitsinseln“ festgelegt.

Die Standorte sind:

- Burgenland: Benedek-Kaserne in Bruckneudorf,
- Kärnten: Khevenhüller-Kaserne in Klagenfurt,
- Niederösterreich: Burstyn-Kaserne in Zwölfaxing und Fliegerhorst Brumowski in Langenlebarn,
- Oberösterreich: Fliegerhorst Vogler in Hörsching,
- Salzburg: Schwarzenberg-Kaserne in Salzburg,
- Steiermark: Gablenz-Kaserne in Graz und Landwehr-Kaserne in St. Michael,
- Tirol: Standschützen-Kaserne in Innsbruck,
- Vorarlberg: Walgau-Kaserne in Bludesch,
- Wien: Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne und Van Swieten-Kaserne.

In einem ersten Schritt wird die Selbstständigkeit in Bezug auf den militärischen Eigenbedarf hergestellt werden, danach werden die o.a. Standorte insofern zu „Sicherheitsinseln“ ausgebaut, was Lagerkapazitäten, Sicherstellung von Wasser und Energieversorgung oder diverser Bevorratung betrifft.

BERUFSBILDENDE HÖHERE SCHULE FÜR FÜHRUNG UND SICHERHEIT

Die neue BHS für Führung und Sicherheit soll, anstelle des aufgelösten Militärrealgymnasiums, ab Herbst 2019 mit zwei Klassen starten. Für die Hälfte der Schüler sind Internatsplätze verfügbar.

In der BHS für Führung und Sicherheit sollen die Schüler neben der Ausbildung zum Unternehmensführer entsprechend dem

Kernbereich einer HAK umfassend auf eine Verwendung in sicherheitsrelevanten Bereichen des Staates, aber auch in Unternehmen vorbereitet werden.

Die Absolventen sollen vorrangig für den Offiziersberuf beim ÖBH begeistert werden, sind jedoch auch im Innenressort, der Justiz, beim Zoll, der Finanzpolizei, aber auch Rettung, Feuerwehr oder Sicherheitsgewerbe einsetzbar.

Der Schulstandort ist Wr. Neustadt auf dem Gelände der Militärakademie.

Wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben sind daher:

- Grundlagen und Rahmenbedingungen der nationalen Sicherheitspolitik und Institutioneller Rahmen für die internationale Sicherheitspolitik,
- Führung und Entwicklung von Konzepten für Krisen- und Katastrophenszenarien,
- innerbetriebliche Rahmenbedingungen und Führung,
- Ethische Grundsätze und Führung,
- Cross Cultural Management,
- Grundlagen Berufskunde und Recht,
- Kooperation sicherheitsrelevanter Organisationen,
- Psychologie und Kommunikation.

LUFTRAUMSICHERUNG

Der Schutz der Neutralität und Souveränität Österreichs ist die Hauptaufgabe des Österreichischen Bundesheeres und die Sicherung des österreichischen Luftraums durch eine aktive Luftraumüberwachung ist ein notwendiger Bestandteil davon.

Im Februar 2018 beauftragte Bundesminister Kunasek den Generalstab, eine Evaluierungskommission aus Experten zusammenzustellen, um alle Optionen der Sicherung des österreichischen Luftraums sorgfältig zu evaluieren. Die Evaluierungskommission hatte den Auftrag, die im Bericht der Sonderkommission „Aktive Luftraumüberwachung“ vom 30. Juni 2017 dargestellten Varianten unter Einbeziehung allfälliger neuer Optionen und aller ver-

fügbaren aktuellen Informationen neu zu bewerten. Auf Basis dieser Ergebnisse der Evaluierungskommission soll nun in weiterer Folge eine Entscheidung der Bundesregierung in dieser für Österreichs Sicherheit so wichtigen Frage getroffen werden.

MOBILITÄTS- UND HUBSCHRAUBERPAKET

Bundesminister Kunasek hat in mehreren Verhandlungsrunden ein Sicherheitspaket für das BMLV verhandelt. Dieses Sicherheitspaket umfasst gemäß Ministerratsbeschluss vom 22. August 2018 ein militärisches Mobilitätspaket und ein militärisches Hubschrauberpaket.

Im Bereich der Hubschrauber wird zum einen die Black-Hawk-Flotte des ÖBH von 9 auf 12 Hubschrauber aufgestockt. Darüber hinaus wird als Ersatz für die mehr als 50 Jahre alte Alouette-3-Flotte ein leichtes Mehrzweckhubschraubersystem beschafft. Dieses Mehrzweckhubschraubersystem umfasst 12 leichte Mehrzweckhubschrauber, die mit vier verschiedenen Missionseinrichtungspaketen an diverse Einsatzerfordernisse angepasst werden können.

Das Mobilitätspaket umfasst insbesondere dringend erforderliche militärische Fahrzeuge wie zum Beispiel einen Teilersatz der Puch G Flotte. Die Finanzierung des Mobilitätspakets in der Höhe von zirka 30 Millionen Euro sowie des Hubschrauberpakets in der Höhe von über 300 Millionen Euro wird über eine Sonderfinanzierung erfolgen.

HEERESORGANISATION 2019

Im derzeitigen Regierungsprogramm ist das klare Bekenntnis zur militärischen Landesverteidigung verankert. Bundesminister Kunasek hat angeordnet, zuerst die Organisationsentwicklung der Truppe und in weiterer Folge der Zentralstelle und anderer nachgeordneter Elemente durchzuführen.

Mit der Organisationsentwicklung der Truppe soll eine Stärkung der Truppe mit der Hauptaufgabe militärische Landesverteidigung, eine Verschlankung der Führungs- und Verwaltungsstrukturen und die Verminderung der Anzahl der Dienstbehörden erreicht werden.

Im Herbst 2018 erfolgten erste Schritte zur Wiederherstellung von vier handlungsfähigen Landbrigaden und zwei Luftbrigaden.

Die Landbrigaden umfassen in Zukunft die 3. JgBrig (Brigade Schnelle Kräfte) – zu ihr gehören alle mit dem MTPz PANDUR ausgestatteten Verbände, die 4. Panzergrenadierbrigade, die 6. Gebirgsbrigade und die 7. Jägerbrigade.

Im April 2019 wird die Bildung von zwei Kommanden der oberen/operativen Führung (Kommando Streitkräfte in Graz und Salzburg, Kommando Streitkräftebasis in Wien) unter weitgehender Nutzung bzw. Abstützung auf bestehende bzw. ehemalige Organisationsstrukturen erfolgen.

Im Jahr 2019 beginnt die Aufstellung von Pionier- & Sicherungskompanien zur Stärkung der Militärkommanden.

EINFÜHRUNG MILIZ-INFORMATIONSOFFIZIER

Informationsoffiziere leisten mit ihrer Arbeit wichtige Beiträge zur Information und Motivation an Schulen, bei Veranstaltungen und bei Vereinen. Um deren Tätigkeit zu stärken, wurde eine eigene Laufbahn „Miliz-Informationsoffizier“ geschaffen, die Milizoffizieren und Milizunteroffizieren als neue Laufbahn zur Verfügung steht.

Mit österreichweit 112 Informationsoffiziersposten, angesiedelt bei den Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit der Militärkommanden, bildet diese Neuerung eine massive Verstärkung der PR-Kapazität des Bundesheeres.

VERBESSERUNGEN IM DIENSTRECHT

Mit einer Dienstrechtsnovelle wurde die Einsatzzulage für Auslandseinsätze um bis zu zwei Werteeinheiten erhöht. Außerdem wurde ein Rechtsanspruch auf verschiedene Hilfeleistungen bei Dienst- und Arbeitsdienstunfällen nicht nur für die Ressortbediensteten, sondern auch für Präsenz- und Ausbildungsdienstleistende geschaffen.

Für Militärpiloten gibt es seit April 2018 Verbesserungen bei den Sonderverträgen und die Altersbeschränkung von 53 Jahren wurde aufgehoben. Nun kann bei vorhandener Flugtauglichkeit bis zur Ruhestandsversetzung geflogen werden.

Für Flugsicherungspersonal, Radarleit- und Wetterdienst sind Sonderverträge geplant und Militärärzte werden im Rahmen der Sonderverträge besser bezahlt.

PROJEKT POLITISCHE BILDUNG

Ein gemeinsam vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) und dem BMLV entwickeltes Projekt, hat sich – sowohl aus schulischer als auch militärischer Sicht – zum Ziel gesetzt, das wissenschaftlich fundierte Verständnis von Poli-

tischer Bildung für beide Seiten zu stärken.

Auf Grundlage des Unterrichtsprinzips Politische Bildung in den Schulen (Grundsatzklassen des Unterrichtsministeriums 2015) soll künftig ein stärkerer Austausch bzw. die Zusammenarbeit von Vertretern der Bereiche Bildung und Bundesheer stattfinden. Es gilt das Bewusstsein für geistige Landesverteidigung (GLV) zu stärken.

Die Ziele des Projektes sind:

- Abklärung der wechselseitigen Interessen und Perspektiven sowie der Schnittmengen im Hinblick auf die Politische Bildung;
- Entwicklung von gemeinsamen Formaten in der Fortbildung von Lehrpersonen und Lehroffizieren;
- Etablierung eines vertiefenden fachlichen Diskurses zu relevanten Teilaspekten (Expertenrunden, Fachkonferenzen);
- Gemeinsame Erarbeitung von zielgruppenspezifischen Lehr- und Unterrichtsmaterialien (Print, Digital, Online).

Der nächste Schritt ist eine Erhebung bei Lehrpersonen über deren Verständnis von GLV, über die derzeit tatsächlich unterrichteten Inhalte und deren Bedarf für den Unterricht.

SPRACHAUSBILDUNG NEU

Gemäß bisheriger Regelung waren anlassbezogene Sprachprüfungsergebnisse (z.B. Zulassung zu Lehrgängen/Kursen oder Bewerbung um einen Arbeitsplatz) ab dem Prüfungstag drei Kalenderjahre gültig. Diese Vorgangsweise hatte einen hohen bürokratisch-administrativen Aufwand zur Folge.

Als Konsequenz wurde nunmehr angeordnet, dass eine einmal abgelegte Sprachprüfung unbefristet gültig bleibt. Dies umfasst auch derzeit nicht mehr gültige Prüfungszeugnisse. Bereits abgelaufene Zeugnisse behalten somit ihre Gültigkeit.

Befristungen, welche auf anderslautenden gesetzlichen Regelungen oder Vorgaben aus internationalen Verwendungen basieren (z.B. Flugsicherung, Attachédienst oder Personen in Hauptquartieren), bleiben bestehen.

Die Absolvierung von Sprachprüfungen auf freiwilliger Basis ist nach Genehmigung der Dienststelle auch weiterhin möglich. Darüber hinaus werden auch weiterhin Kurse zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Sprachfähigkeiten angeboten.

OR Dr. Gerald Brettner-Messler,
Generalsekretariat im BMLV

DIE NEUEN BEZÜGE

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Jänner 2019 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

GRUNDWEHRDIENST

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:
außerhalb eines Einsatzes nach
§ 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach
§ 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**222,83**
oder während eines Einsatzes
nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach
§ 3 Abs. 2 HGG 2001:**512,83**

Anlassfälle für einen Einsatz

- lit. a) militärische Landesverteidigung (siehe hiezu § 2 Abs. 2 WG 2001);
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt [sicherheitspolizeilicher Assistenz-einsatz];
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs [Assistenz-einsatz zur Katastrophenhilfe].

Zusätzlich monatlich:
Grundvergütung nach
§ 5 Abs. 1 HGG 2001..... **116,16**
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden
Milizausbildung (VbM):..... **519,94**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.264,30** und höchstens **5.742,03**.

PRÄSENZDIENST

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den **Präsenzdienstleistungen**

- Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,
- freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,
- außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001

Monatsgeld nach
§ 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**222,83**
oder im

Einsatzpräsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten;

Monatsgeld nach
§ 3 Abs. 2 HGG 2001:**512,83**
Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001,
Einsatzprämie nach § 9 HGG 2001:
In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
Rekruten und Chargen:**1.429,45**
(bei Einsatzvorbereitung: 714,73)
Unteroffiziere:..... **1.837,71**
(bei Einsatzvorbereitung: 918,86)
Offiziere: **2.382,42**
(bei Einsatzvorbereitung: 1.191,21)



Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:
Rekruten und Chargen:**1.279,84**
(bei Einsatzvorbereitung: 639,92)
Unteroffiziere:.....**1.620,15**
(bei Einsatzvorbereitung: 810,08)
Offiziere:**2.110,07**
(bei Einsatzvorbereitung: 1.055,04)
Pauschalentschädigung pro Monat nach § 36 Abs. 1 HGG 2001:.....**1.264,30**

Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **9.482,26** betragen.

MILIZPRÄMIE

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine **Milizprämie** nach § 9a HGG 2001. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für
Rekruten und Chargen 14,34 vH**[377,71]**,
Unteroffiziere 18,36 vH **[483,60]**,
Offiziere 23,66 vH **[623,19]**
des Bezugsansatzes.

AUSBILDUNGSDIENST BIS 12 MONATE

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes:
außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 **Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**222,83**
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 **Monatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:**512,83**
und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:.....**868,94**

Zusätzlich monatlich:

- Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,
- Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,
- Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,
- Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.
- Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der **Vorbereitenden Milizausbildung** (VbM):..... **519,94**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:
Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

- Rekruten und Chargen:** **1.299,60**
(bei Einsatzvorbereitung:.....649,80)
- Unteroffiziere:**.....**1.670,72**
(bei Einsatzvorbereitung:.....835,36)
- Offiziere:****2.165,91**
(bei Einsatzvorbereitung:.....1.082,96)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

- Rekruten und Chargen:****1.163,42**
(bei Einsatzvorbereitung:.....581,71)
- Unteroffiziere:**.....**1.472,91**
(bei Einsatzvorbereitung:.....736,46)
- Offiziere:****1.918,31**
(bei Einsatzvorbereitung:.....959,16)



ZEITSOLDAT („KURZ“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

- Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**222,83**
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001
- Monatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:**512,83**
und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:.....**868,94**

Zusätzlich monatlich:

- Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,
- Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,
- Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,
- Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.264,30** und höchstens **5.742,03**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

- Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
- Rekruten und Chargen:** **1.299,60**
(bei Einsatzvorbereitung:.....649,80)
 - Unteroffiziere:**.....**1.670,72**
(bei Einsatzvorbereitung:.....835,36)
 - Offiziere:****2.165,91**
(bei Einsatzvorbereitung:.....1.082,96)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

- Rekruten und Chargen:****1.163,42**
(bei Einsatzvorbereitung:.....581,71)
- Unteroffiziere:**.....**1.472,91**
(bei Einsatzvorbereitung:.....736,46)
- Offiziere:****1.918,31**
(bei Einsatzvorbereitung:.....959,16)

AUSBILDUNGSDIENST

ab dem 13. Monat

- Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes: außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 **Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:.....**222,83**
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 **Monatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:**512,83**
und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:.....**1.270,36**

Zusätzlich monatlich:

- Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,
- Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,
- Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,
- Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.
- Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der **Vorbereitenden Milizausbildung** (VbM): **519,94**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

- Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:
- Rekruten und Chargen:** **1.299,60**
(bei Einsatzvorbereitung:.....649,80)
 - Unteroffiziere:**.....**1.670,72**
(bei Einsatzvorbereitung:.....835,36)
 - Offiziere:****2.165,91**
(bei Einsatzvorbereitung:.....1.082,96)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

- Rekruten und Chargen:****1.163,42**
(bei Einsatzvorbereitung:.....581,71)
- Unteroffiziere:**.....**1.472,91**
(bei Einsatzvorbereitung:.....736,46)
- Offiziere:****1.918,31**
(bei Einsatzvorbereitung:.....959,16)

Weiters kann eine **Ausbildungsprämie** während der Truppenoffiziersausbildung in Höhe von **331,88** bzw. während der Unteroffiziersausbildung in der Höhe von **114,84** gebühren. Darüber hinaus kann eine **Journaledienstvergütung** in Höhe von **151,72** (Werktag) bzw. **303,43** (Sonntag bzw. Feiertag) in Betracht gezogen werden.

AUFSCHUBPRÄSENZDIENST

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

DIENSTGRADZULAGE

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die **Dienstgradzulage:**

Gefreiter.....	60,05
Korporal.....	75,07
Zugsführer.....	89,82
Wachtmeister.....	123,27
Oberwachtmeister.....	138,02
Stabswachtmeister.....	153,03
Oberstabswachtmeister.....	167,78
Offiziersstellvertreter.....	182,80
Vizeleutnant.....	197,55
Fähnrich.....	220,20
Leutnant.....	234,95
Oberleutnant.....	249,44
Hauptmann.....	279,46
Major.....	312,91
Oberstleutnant.....	342,41
Oberst.....	372,44
Brigadier.....	405,89
Generalmajor.....	416,96
Generalleutnant.....	428,02
General.....	439,34

AUSLANDSÜBUNGSZULAGE

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes - AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):

Rekrut.....	417,22
Gefreiter, Korporal, Zugsführer.....	602,65
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister.....	741,72
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.....	973,51
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General.....	1.205,30



b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):

Rekrut.....	782,29
Gefreiter, Korporal, Zugsführer.....	1.129,97
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister.....	1.390,73
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.....	1.825,33
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General.....	2.259,94

und aus Zuschlägen, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag:** **231,79** bis max. **695,37**
- **Funktionszuschlag:** **115,89** bis max. **695,37**
- **Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag**
Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahreneinsatz kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

ÜBERSICHT

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten [Bedienstete des BMLV]	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Bezüge nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

RECHTSVERTEIDIGUNG

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens **7.901,88** ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

MILIZBEFRAGUNG 2019

Ihre Meinung bestimmt unser Handeln!

In der Zeitschrift Miliz Info, Nr. 2/2015 wurde umfassend über die Neuausrichtung der „Miliz“ berichtet. Zur Erfassung eines „Stimmungsbildes“ und Einleitung von attraktivitätssteigernden Maßnahmen für den Dienst im Rahmen einer Milizverwendung wurde die Milizbefragung 2016 durchgeführt.

Das damalige Ergebnis ist der Zeitschrift Miliz Info, Nr. 4/2016 zu entnehmen und kann auch auf der Homepage des Bundesheeres unter

http://www.bundesheer.at/miliz/pdf/befragung2016_ergebnisse.pdf

sowie

http://www.bundesheer.at/miliz/pdf/befragung2016_zsfg.pdf

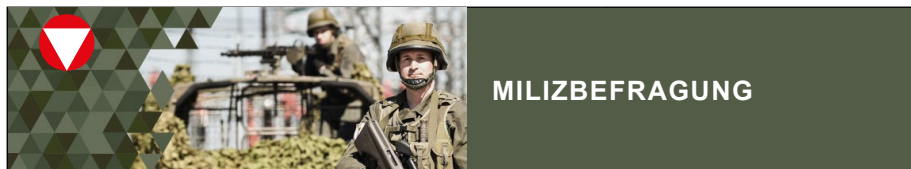
eingesehen werden.

Schon damals wurde festgelegt, dass im Jahr 2019 eine neuerliche Milizbefragung durchzuführen ist, welche ein möglichst umfassendes Stimmungsbild zur Situation der „Miliz“ abbildet, und mit der einerseits die Wirkung der zwischenzeitlichen umgesetzten Maßnahmen und andererseits jene Bereiche, wo es noch Handlungsbedarf gibt, festgestellt werden können.

Insgesamt dient das Ergebnis in der Folge der obersten militärischen Führung als Entscheidungsgrundlage zur weiteren Verbesserung der „Rahmenbedingungen für die „Miliz“.

Ihre Meinung ist wieder gefragt zu folgenden Bereichen:

- Stellenwert der Landesverteidigung;
- Bedeutung der „Miliz“;
- Hinderungsgründe für ein stärkeres Milizengagement;
- Meldung zum Inlandseinsatz;
- Beurteilung der finanziellen Entschädigung;
- Meldung zum Auslandseinsatz;
- Beschäftigung in Unternehmen;
- Berufliche Position;
- Beschäftigungsart;
- Beim ÖBH erworbene/erweiterte Kompetenzen;
- Nutzen für das Berufsleben;



1. Wie wichtig erachten Sie persönlich...

	eher wichtig	eher unwichtig
die militärische Landesverteidigung für ein Land wie Österreich?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
den Schutz Österreichs (Grenzen, Luftraum, kritische Infrastruktur etc.)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Entwicklung einer erweiterten europäischen Gesamtverteidigung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- Was ist den Beorderten wichtig;
- Beurteilungen zum militärischen Umfeld;
- Information und Kommunikation;
- Milizbetreuung;
- Verbesserungsvorschläge zur Steigerung der Attraktivität einer Milizfunktion;
- Vertrauen;
- Freiwilligenengagement;
- Wechselwirkungen: Miliztätigkeit und Freiwilligenengagement;
- Beurteilung der bisherigen Zeiten beim ÖBH.

Selbstverständlich werden wir das Ergebnis der Milizbefragung 2019 auch wieder in den militärischen Medien (Miliz Info und BMLV-Homepage) publizieren.

MILIZBEFRAGUNG 2019

Die „Milizbefragung 2019“ wird nach derzeitigem Stand von Mitte bis Ende April 2019 als Online-Befragung stattfinden, wobei – neben statistischen Daten – nur solche Daten erhoben werden, welche für eine (umfassende) Analyse von Auswirkungen und Änderungen im Milizsystem notwendig sind. Dazu werden Sie zeitlich vorgestaffelt, zir-

ka Ende März/Anfang April 2019, mittels Briefpost einen „Einladungsbrief“ und eine „technische Anleitung“ mit den notwendigen Details erhalten.

Die Teilnahme (Beantwortung von Fragen) erfolgt selbstverständlich auf freiwilliger Basis, wobei wir Ihre Daten vertraulich behandeln und die Anonymität der Teilnehmer an der Milizbefragung sichergestellt ist/wird.

Ich ersuche Sie um rege Teilnahme, damit ein noch besseres Teilnahmeergebnis als 2016 erzielt wird und damit die Ergebnisse noch mehr Aussagekraft haben.

Nehmen Sie teil und gestalten Sie mit!

Weitere Informationen zur „Miliz“ finden Sie unter

<http://miliz.bundesheer.at>

oder

<http://www.facebook.com/bundesheer>



Bgdr Mag. Stefan Thaller, Ltr EVb

NETZ- UND INFORMATIONSSYSTEMSICHERHEITSGESETZ (NISG)

Im Folgenden werden das neue NISG und die TKG 2003-Novellierung vorgestellt, zwei ressortrelevante bundesgesetzliche Regelungen zur Erhöhung der Cybersicherheit in Österreich.

VORBEMERKUNG

Am 28. Dezember 2018 wurde im BGBl. I mit Nr. 111/2018 das unmittelbar ressortrelevante Fremdlegislativvorhaben mit der Bezeichnung „**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz – NISG) erlassen und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird**“ kundgemacht.

Die diesbezügliche Regierungsvorlage [369 d.B., XXVI. GP], in der sich ua. auch Verfassungsbestimmungen finden, war zuvor von National- und Bundesrat jeweils einstimmig angenommen worden. Damit fand der über zweieinhalb Jahre andauernde innerstaatliche Legislativprozess seinen Abschluss, in den das BMLV(S)/Fleg [gemeinsam mit BKA und BMI] durch Textierung führend involviert gewesen ist.

Weitreichende Ermächtigungen zum Dateneingang für den Wehrrechtvollzug sowie die BMLV-Vertretung in hochrangigen staatlichen Cyber-Gremien sind nun die ressortseitig beabsichtigte Folge.

Beim NISG handelt es sich [richtlinienkonform] zwar um ein **ziviles Regelungsregime**, aus der ULV-Logik wird in den Erläuterungen zum § 7 NISG [„Koordinierungsstrukturen“] dennoch bewußt auch der Begriff „**Cyberverteidigung**“ näher beschrieben:

„Die Cyberverteidigung umfasst die vom Bundesheer im Rahmen der militärischen Landesverteidigung [Art. 79 [1] B-VG] zu setzenden Maßnahmen zur Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, die einen Angriff auf die Souveränität der Republik Österreich darstellen. Für die gesamtstaatlich zu beurteilenden Cybersicherheit ist das BMLV einer der vorrangigsten Akteure.“



GESETZESZWECK

Die Sammelnovelle dient zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union.

Vor diesem Hintergrund soll die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten in strategischer und operationeller Hinsicht gestärkt werden. Diese Mitgliedstaaten werden eine **nationale NIS-Strategie** erarbeiten, welche strategische Ziele, Prioritäten und Maßnahmen enthalten soll, um in den einzelnen Mitgliedstaaten ein hohes Sicherheitslevel der Netz- und Informationssysteme (NIS) zu erreichen.

Überdies sollen nationale Behörden und Computer-Notfallteams benannt werden und bestimmte für das Gemeinwohl wichtige private und öffentliche Anbieter („Betreiber wesentlicher Dienste“ und „Anbieter digitaler Dienste“) zu angemessenen Sicherheitsmaßnahmen und Meldung erheblicher Störfälle verpflichtet werden.

Das in Rede stehende legislative Vorhaben trägt zur Gewährleistung eines **entsprechenden österreichischen Cybersicherheitsstandards** bei, zumal sich die Bundesregierung im aktuellen **Regierungsprogramm 2017 – 2022 („Zusammen. Für unser Österreich“)** das Ziel gesetzt hat, die Bürger vor den mit der fortschreitenden Digitalisierung verbundenen Gefahren und Risiken zu schützen und digitale Sicherheitslücken in Österreich bestmöglich zu schließen.

WESENTLICHE MATERIENGESETZLICHE INHALTE

- Weiterentwicklung und Koordination einer neuen Strategie für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
- Einrichtung von nationalen Koordinierungsstrukturen zur Prävention sowie zur Bewältigung von Sicherheitsvorfällen;
- Einrichtung von Computer-Notfallteams zur Unterstützung der „Betreiber wesentlicher Dienste“, „Anbieter digitaler Dienste“ und Einrichtungen des Bundes bei der Bewältigung von Risiken und Sicherheitsvorfällen;

- Ermittlung der „Betreiber wesentlicher Dienste“;
- Pflicht zur Setzung geeigneter Sicherheitsvorkehrungen; Informations- und Meldepflichten;
- Einrichtung und Betrieb einer Meldesammelstelle und einer zentralen Anlaufstelle;
- Betrieb und Nutzung von technischen Einrichtungen.

Die vorerwähnten „**Betreiber eines wesentlichen Dienstes**“ sollen einen Dienst im Sinne des Anhangs II der NIS-RL folgenden **sieben Sektoren** zur Verfügung stellen: **Energie** (Elektrizität, Erdöl, Erdgas), **Verkehr** (Luftverkehr, Schienenverkehr, Schifffahrt, Straßenverkehr), **Bankwesen** (Kreditinstitute), **Finanzmarktinfrastrukturen** (Betreiber von Handelsplätzen, zentrale Gegenparteien), **Gesundheitswesen** (Einrichtungen der medizinischen Versorgung, einschließlich Krankenhäuser und Privatkliniken), **Trinkwasserlieferung und -versorgung** (Lieferanten von und Unternehmen der Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch), **Digitale Infrastruktur** (Internet Exchange Points, DNS-Diensteanbieter, TLD-Name-Registries). Zusätzlich sollen (ohne entsprechender Richtlinienvorgabe) noch bestimmte Einrichtungen des Bundes miteinbezogen werden, um die „cybersecurity“ sowohl für den öffentlichen Bereich als auch in der Privatwirtschaft möglichst umfassend zu verrechtlichen. Unter den oben ebenfalls schon angeführten „**Anbietern digitaler Dienste**“ sind (ab einer gewissen Größe) sämtliche Anbieter eines Online-Marktplatzes, einer Online-Suchmaschine oder eines Cloud-Computing-Dienstes zu verstehen.

MILITÄRISCHE SONDERBESTIMMUNGEN IN NISG/TKG 2003-NOVELLE

- Im § 3 Z 4 [iVm § 7 Abs. 1] NISG wird der „**innere Kreis der operativen Koordinierungsstruktur (IKDOK)**“ begriffsbestimmt, das **BMLV** ausdrücklich als Teil dieses **IKDOK** genannt. Unter Einbindung bereits bestehender operativer Strukturen werden nunmehr zusätzliche **Cyber-Koordinierungsstrukturen** geschaffen. Diese Koordinierungsstrukturen bestehen aus einem sogenannten „**inneren Kreis**“ und einem „**äußeren Kreis**“. Der **IKDOK** ist eine interministerielle Struktur zur Koordination auf der operativen Ebene im Bereich der Sicherheit von Netz-

Gesamtstaatlicher Ansatz Cyber-Sicherheit



und Informationssystemen, in dieser wird auch das **BMLV** wieder teilnehmen.

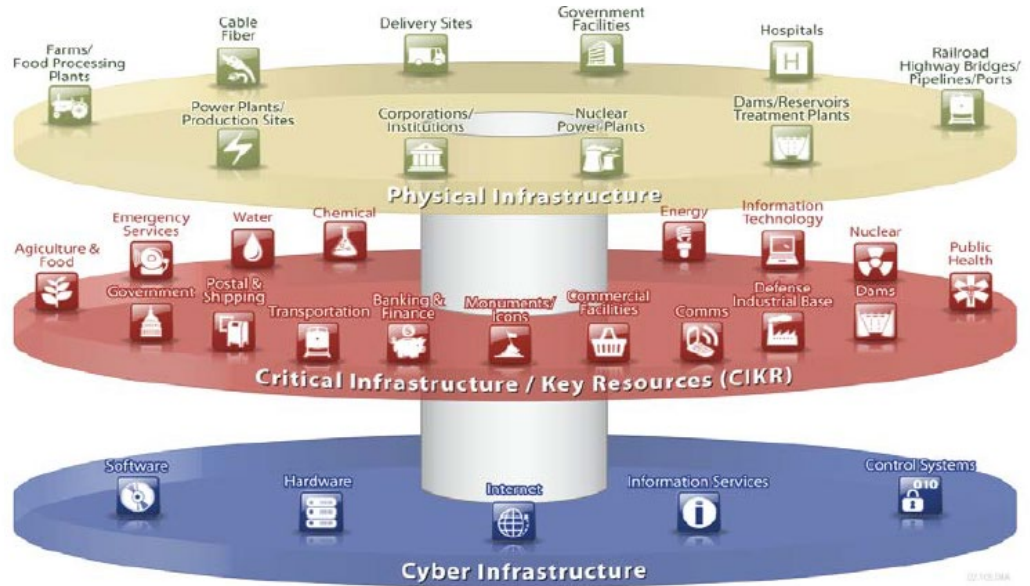
Für den „**äußeren Kreis**“ wird eine neue Struktur zur Koordination auf der operativen Ebene (OpKoord) geschaffen, vgl. dazu § 3 Z 5 [iVm § 7 Abs. 2]. Im Rahmen der Koordinierungsstrukturen soll insbesondere ein **periodisches und anlassbezogenes Lagebild** erstellt werden. Darüber hinaus soll durch Sammeln, Bündeln, Auswerten und Weitergeben von **relevanten Informationen ein kontinuierlicher Überblick** über die aktuelle Situation im Bereich der NIS gewährleistet sein. Der permanent und gemeinsam erarbeitete Status zur Situation im Bereich der NIS soll allen Beteiligten als Grundlage für zu treffende planerische, präventive und reaktive Maßnahmen dienen.

- Gemäß § 4 Abs. 3 („Aufgaben des Bundeskanzlers“) legt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für **Landesverteidigung** mit Verordnung die Aufteilung der Pflichten als **gemeinsam datenschutzrechtlich Verantwortlicher** gemäß § 11 Abs. 3 leg. cit. fest.
- § 6 Abs. 2 („Zentrale Anlaufstelle“) legt fest, dass die zuständige **zentrale Anlaufstelle (SPOC)** beim Bundesminister für Inneres eingerichtet wird. Diese zentrale Anlaufstelle leitet die eingehenden Meldungen und Anfragen jeweils direkt an die

jeweiligen Mitglieder des IKDOK weiter.

- In § 9 („Datenverarbeitung“) findet sich eine **Ermächtigung zur Datenverarbeitung**. In dieser wird ua. auch dem **BMLV** im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach dem NISG das Recht eingeräumt, die **erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, zu analysieren und den Mitgliedern der OpKoord zu übermitteln**. Beim Verarbeiten von personenbezogenen Daten sind jedenfalls die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie insbesondere der Grundsatz der Zweckbindung [Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO], der Datenminimierung [Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO] und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) zu beachten. Abs. 3 zufolge werden der Bundeskanzler, der Bundesminister für Inneres und der **Bundesminister für Landesverteidigung** als jene Behörden ermächtigt sein, Informationen im Zusammenhang mit Risiken, Vorfällen und Sicherheitsvorfällen auf einer technischeren Ebene zum Zwecke der Bewältigung analysieren zu können, bzw. befugt sein, über zusätzlich zu den bisher genannten Datenkategorien weitere **personenbezogene Daten zu verarbeiten** und einander zu übermitteln.
- In § 10 Abs. 2 („Datenübermittlung“) wird geregelt, dass Daten die dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Inneres, dem **Bundesminister für Landesverteidigung** und dem Bundesminister für Eu-

Zusammenhängende Infrastruktur im Cyber-Raum



ropa, Integration und Äußeres auf Grund der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem NISG bekannt werden, u.a. auch an militärische Organe und Behörden für Zwecke der militärischen Landesverteidigung gemäß Art. 79 Abs. 1 B-VG übermittelt werden können.

- Laut § 11 wird die Einrichtung eines „NIS-Meldeanalyse-systems“ vorgesehen. Bei diesem System handelt es sich um IKT-Lösungen und IT-Verfahren, in welchen Inhalte von Meldungen über Risiken, Vorfälle und Sicherheitsvorfälle sowie Erkenntnissen verarbeitet werden, die aus dem Betrieb von IKT-Lösungen zur Vorbeugung von Sicherheitsvorfällen gewonnen wurden. Dieses System ist vom Bundesminister für Inneres bereitzustellen, um damit die Bewertung von Risiken, Vorfällen und Sicherheitsvorfällen und die Erstellung eines Lagebildes zu unterstützen. Zudem wird in Abs. 2 eine **gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit** zwischen dem Bundesminister für Inneres, dem Bundeskanzler und dem **Bundesminister für Landesverteidigung** geregelt. Die Aufteilung der Pflichten als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher erfolgt gemäß Abs. 3 durch Verordnung des Bundeskanzlers, siehe dazu genauer bereits oben zum § 4 Abs. 3.
- In § 12 Abs. 1 („IKDOK-Plattform“) wird geregelt, dass der Bundesminister für Inneres zur Organisation der IKDOK auch IKT-Lösungen betreiben kann, die dem Bundeskanzler und dem **Bundesminister für Landesverteidigung** bereitzustellen sind – auch hier geht die gemeinsame Datenverantwortlichkeit auf alle drei vorgenannten Obersten Organe über.
- In § 22 Abs. 2 („Sicherheitsvorkehrungen und Meldepflicht für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung“) wird geregelt, dass eine Einrichtung des Bundes, soweit es sich **nicht** um eine im IKDOK vertretene Einrichtung handelt, einen Sicherheitsvorfall, der einen von ihr bereitgestellten wichtigen Dienst betrifft, unverzüglich an das GovCERT zu melden hat.

Bei Sicherheitsvorfällen, die eine **im IKDOK vertretene Einrichtung betreffen (wie etwa das BMLV)**, erfolgt die Meldung jedoch „nur“ **intern**, d.h. im Rahmen des IKDOK. § 22 Abs. 3 legt fest, dass bei Risiken und Vorfällen, die eine im IKDOK vertretene Einrichtung betreffen, die **freiwillige Meldung** im Rahmen des IKDOK erfolgt.

- § 25 Abs. 1 („Koordinationsausschuss“) zufolge wird zur Beratung des Bundesministers für Inneres in Bezug auf die Entscheidung über das Vorliegen einer **Cyberkrise** und die operativen Maßnahmen zur Bewältigung einer Cyberkrise sowie der Bundesregierung zur Koordination der Öffentlichkeitsarbeit ein Koordinationsausschuss eingerichtet.

Der Koordinationsausschuss wird vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit geleitet und setzt sich aus dem **Chef des Generalstabs**, dem Generalsekretär des Bundeskanzleramtes und dem Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten zusammen. Der Ausschuss ist um weitere Vertreter von Bundes- oder Landesbehörden, Betreiber wesentlicher Dienste und Computer-Notfallteams sowie Einsatzorganisationen zu erweitern, wenn dies zur Bewältigung der Cyberkrise erforderlich ist (Abs. 2).

Der **IKDOK** unterstützt – nach Abs. 3 – den Koordinationsausschuss durch Erstellung von anlassbezogenen Lagebildern und sein technisches Fachwissen.

- § 30 NISG sieht vor, dass mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler, der Bundesminister für Inneres, der **Bundesminister für Landesverteidigung** und der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres im Rahmen ihres Wirkungsbereiches betraut sind.

- Durch den neueingefügten Abs. 5a im § 16a TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde eine erfolgte Mitteilung nach Abs. 5 unverzüglich an den Bundesminister für Inneres weiterzuleiten. Dieser hat die darin enthaltenen Informationen in das Lagebild gemäß § 5 Z 3 NISG aufzunehmen, welches im Rahmen der **Koordinierungsstrukturen (§ 7 NISG)** zu erörtern ist.

ABSCHLUSSBEMERKUNG

Die nunmehrigen Bundesrechtsvorschriften sind eine aktuelle legislative Erstveranlassung, die im Rahmen einer sogenannten „**private public partnership (PPP)**“ zwischen den österreichischen „cybersecurity-stakeholdern“ im Vorfeld der parlamentarischen Beschlussfassung äußerst transparent diskutiert worden sind. Thematische Entwicklungen im In- und Ausland und gesetzliche Vollzugserfahrung werden jedoch absehbar zu Anpassungen derselben führen (müssen).

MinR Mag. Christoph MOSER, Ltr BMLV/FLeg (mdFb)

ASSISTENZEINSATZ 2019

Seit September 2015 führt das Österreichische Bundesheer (ÖBH) im Wege der territorial verantwortlichen Militärkommanden einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 durch.

Im Jahr 2018 wurden durch Milizsoldaten 81.566 Tage im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz, mit dem Übungszweck A12, Teilnahme an Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 geleistet. Das entspricht einer durchschnittlichen Anzahl von zirka 250 Milizsoldaten pro Rotation. Die „Miliz“ leistet somit einen wichtigen, unverzichtbaren Beitrag zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft des ÖBH im Assistenzeinsatz.

EINSATZRAUM

Als möglicher Einsatzraum für den gegenständlichen sihpol AssE/Migration ist das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich anzunehmen, da sich die Einsatzorte von den lageabhängigen Aufträgen an das ÖBH ableiten.

Die aktuellen Einsatzräume sind die Bundesländer Burgenland, Steiermark, Kärnten und Tirol.

Der sihpolAssE EU-18/WIEN (besser bekannt unter „Botschaftsbewachung“) zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte, wurde durch das Österreichische Bundesheer mit Ende des Jahres 2018 eingestellt.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AM ASSE

Für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung ist eine aufrechte Beorderung in der Einsatzorganisation erforderlich. Wurde innerhalb der letzten 18 Monate ein Präsenzdienst geleistet, ist keine psychologische Untersuchung erforderlich.

Liegt die letzte PD-Leistung länger als 18 Monate, jedoch kürzer als drei Jahre zurück, hat sich die/der Freiwillige einem psychologischen Screening zu unterziehen.

Liegt die letzte Präsenzdienstleistung länger als drei Jahre zurück, hat sich die/der Freiwillige einer psychologischen Volluntersuchung zu unterziehen.

Eine durch den Heerespsychologischen Dienst (HPD) verfügte Sperre für Auslandseinsätze ist für den SihpolAssE nach § 2 Abs.1 lit. b WG 2001 ebenfalls gültig.



Im Falle einer derartigen Sperre ist die betroffene Person nicht für die AssE geeignet. Es sind die Ergebnisse des „psych. Screening“, bzw. „psych. Volluntersuchung“ ausschlaggebend.

Das hier eventuell angeführte Datum „nicht geeignet bis: tt.mm.jjjj“ bedeutet nicht, dass der fWÜ-Werber ab diesem Termin wieder uneingeschränkt dienstfähig ist, sondern dass ein neuerliches Screening/Volluntersuchung ab diesem Termin möglich ist.

TEILNAHME AM SIHPOL ASSE/ MIGRATION/HSF

Die freiwillige Teilnahme von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung am sihpolAssE Migration/hsF und am sihpolAssE Migration/WIEN ist erwünscht.

Die Einsatzdauer für den sihpolAssE ist im Wesentlichen an die Einsatzdauer der präsenten Kräfte gekoppelt, eine Einsatzdauer von vier Wochen sollte grundsätzlich nicht unterschritten werden. Eine tageweise Verwendung ist nur für Spezialfunktionen vorgesehen.

Es können sich Einzelpersonen, aber auch Organisationselemente (Trp, Grp, Zg, Kp) z. B. aus einer Milizkompanie bzw. einem Milizverband für den Assistenzeinsatz melden. Die Meldung der OrgEt hat durch das mobverantwortliche Kommando zu erfolgen.

BEGRENZUNG DER EINSATZDAUER IM SIHPOL ASSE

Durch den Heerespsychologischen Dienst des BMLV wurden folgende Vorgaben festgelegt:

Bei einer durchgehenden Einsatzdauer, unter den derzeitigen Bedingungen, beträgt diese grundsätzlich drei Monate (ein Turnus) und darf sechs Monate nicht überschreiten. Ein weiterer Sihpol AssE darf frühestens nach folgenden Einsatzpausen angetreten werden:

	Einsatz vor Einsatzpause	Einsatzpause
AssE	unter 3 Mon.	1 Monat
	ab 3 Mon.	2 Monate
AusE	unter 1 Jahr	6 Monate
	ab 1 Jahr	6 Monate

Innerhalb von zwei Kalenderjahren ist die Teilnahme in der Maximaldauer von 16 Monaten zulässig. Eine weitere Verlängerung der Maximaldauer innerhalb von zwei Kalenderjahren ist nicht zulässig.

INFORMATION UND MELDUNG

Freiwillige können sich bei ihrem mobil-machungsverantwortlichen Kommando [MobUO] über einen sihpol AssE/Migration/hsF informieren und auch für den Einsatz melden.

Nach derzeitiger Planung können Wehrpflichtige des Milizstandes und Frau in Milizverwendung im laufenden Jahr 2019 mit folgenden Verbänden in den Assistenzeinsatz gehen:

AssE MilKdo Burgenland

1. AssKp „Nord“ Bruckneudorf

AssE: März bis Dezember 2019

Verband: Garde

Tel: 050 201 10 42034

AssE MilKdo Burgenland

2. AssKp „Mitte“ Eisenstadt

AssE: März bis Juni 2019

Verband: AAB7

Tel: 050 201 55 31303

AssE: Juni bis September 2019

Verband: JgB8

Tel: 050 201 80 36303 oder 0664/622 6643

AssE: September bis Dezember 2019

Verband: MilKdoB

Tel: 050 201 15 40302

AssE MilKdo Burgenland

3. AssKp „Süd“ Güssing

AssE: März bis Juni 2019

Verband: JgB18

Tel: 050 201 53 31304 oder 0664/622 5864

AssE: Juni bis Dezember 2019

Verband: 4.PzGrenBrig

Tel: 050 201 40 30302

AssE MilKdo Steiermark

AssE: März bis Juni 2019

Verband: JgB18

Tel: 050 201 53 31304 oder 0664/622 5864

AssE: Juni bis September 2019

Verband: StbB3

Tel: 050 201 43 03039 oder 0664/622 2837

AssE: September bis Dezember 2019

Verband: JgB17

Tel: 050 201 32 17032 oder 0664/622 4064

AssE MilKdo Kärnten

AssE: März bis Juni 2019

Verband: StbB7

Tel: 050 201 70 31305 oder 0664/622 5844

AssE: Juni bis September 2019

Verband: AAB3

Tel: 050 201 34 31304 oder 0664/622 4364

AssE: September bis Dezember 2019

Verband: AAB7

Tel: 050 201 55 31303

AssE MilKdo Tirol

AssE: März bis Juni 2019

Verband: JgB23

Tel: 050 201 91 32430 oder 0664/622 5043

AssE: Juni bis September 2019

Verband: MilKdoT

Tel: 050 201 60 40302

AssE: September bis Dezember 2019

Verband: StbB6

Tel: 050 201 61 31311

AUSBILDUNG – DIENSTBETRIEB – ROTATION

- Die Voraussetzung für die Teilnahme am sihpol AssE/Migration ist eine Einsatzvorbereitung in der Dauer von mindestens einer Woche, nach den Vorgaben KdoSK. Bei weiteren Einsätzen kann die vorge-staffelte Ausbildung nach Beurteilung des formierungsverantwortlichen Kommandos auf einen Ausbildungstag reduziert werden.
- Abhängig von der aktuellen Lage kann Freizeit ohne geplante dienstliche Inanspruchnahme gewährt werden. Dabei können je nach Zweckmäßigkeit solche Zeiten zusammengefasst werden.
- Die Rotationen erfolgen quartalsweise, Ende März, Juni, September und Dezember.

BEZÜGE

Ein Anhalt für die Bezüge, die während eines sihpolAssE Migration/hsF zustehen, kann mit dem Milizgebührenrechner auf der Homepage des Österreichischen Bundesheeres unter dem Link <http://www.bundesheer.at/miliz/gebuehren/gebuehr.shtml> abgefragt werden.



Die Anweisung der Einsatzprämie beschränkt sich auf die tatsächlich geleisteten Tage im sihpol AssE, die mit Tagesbefehl angeordnet wurden. Für die Einsatzvorbereitung besteht kein Anspruch auf 50 % der Einsatzprämie.

ANRECHNUNG FÜR DIE BEFÖRDERUNG

- Ein sihpolAssE Migration/hsF kann als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad einer Beordneten-Waffenübung [BWÜ] gleichgestellt werden.
- Diese Anrechnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Teilnahmeverpflichtung an den Beordneten-Waffenübungen des jeweiligen Einsatzverbandes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen. Die Einberufung zu BWÜ/SWÜ* hat in jedem Fall Priorität gegenüber der Teilnahme an einem sihpolAssE.

ADir RgR Ing. Klaus Peer,
Referatsleiter Miliz im Kdo SK/G5

AIRPOWER 19

Am 6. und 7. September 2019 findet die internationale Flugveranstaltung AIRPOWER nach dreijähriger Pause wieder am Fliegerhorst HINTERSTOISSER in Zeltweg statt.

EINE DER GRÖSSTEN AIRSHOWS EUROPAS

Auch heuer werden zur derzeit größten Flugshow Kontinentaleuropas wieder ungefähr 250 Fluggeräte aus verschiedenen Nationen erwartet.

Das Bundesheer wird mit seinen Luftfahrzeugen zu diesem Highlight für alle Fans der (Militär-)Luftfahrt beitragen.

Geplant sind zahlreiche Airdisplays und andere dynamische Vorführungen sowie die „hautnahe“ Präsentation vieler fliegerischer Exponate im Zuschauerbereich.

Wie bereits bei den Flugshows der letzten Jahre werden auch heuer wieder voraussichtlich 300.000 Besucher, auch viele aus dem Ausland, an den beiden Flugtagen nach Zeltweg strömen.

In diesem Sinne gilt die AIRPOWER als starker Impuls für den Fremdenverkehr der Region.

BUNDESHEER-ÜBUNG

Für die bei der Planung und Durchführung dieser Großveranstaltung eingesetzten Soldaten, ist dies eine hervorragende Möglichkeit, auch die für andere Einsätze benötigten Kenntnisse, wie etwa Sicherungsaufgaben oder die Zusammenarbeit mit zivilen Behörden und Organisationen zu üben.

Auch die „Miliz“ ist dabei mit zahlreichen Kräften vertreten. Nachdem sich das Jägerbataillon Steiermark bei der letz-



IHR EINSATZ BEI DER AIRPOWER 19

Gesucht wird:

SANITÄTSPERSONAL in allen Funktionen wie Ärzte aller Fachrichtungen (mit gültigem Notarztdiplom), Diplomkrankenschwäger, Notfallsanitäter, Rettungssanitäter und

FELDKÜCHENPERSONAL wie Feldkochunteroffiziere, Feldkochgehilfen.

Grundsätzlich wird eine Beorderung in der entsprechenden Funktion vorausgesetzt. Eine Teilnahme von „Milizsoldaten“ mit **nachweislichen** zivilen Kenntnissen (z. B. Sanitäter beim ÖRK, ASBÖ und anderen Organisationen; gelernter Koch/Kellner) ist nach Vorlage entsprechender Dokumente auch möglich. Bei diesem Einsatz kann eine Fortbildung/Rezertifizierung gemäß §§ 50 und 51/SanG vor Ort erfolgen.

INTERESSIERTE können sich bis 15. Mai 2019 für einen Einsatz bei der Airpower 19 bei ihrem mobverantwortlichen Kommando unter Angabe folgender Daten melden:

Übungszeitraum:

2. bis 8. September 2019

(nach Rücksprache auch kürzere Zeiträume möglich).

Durchführende Einheit/Dienststelle:

DBetr/MilKdo ST [Truppennummer: 7959].

Einrückungsort:

FIH HINTERSTOISSER, Zeltweg.

Bei Fragen **erhalten Sie Auskünfte** für einen Einsatz als Sanitätspersonal bei OstWm KIEFER Bernd, Tel. **0664 622 3242** und Feldküchenpersonal bei Adir RgR TRIPOLD Heinrich, Tel. **0664 7514 6840**

ten AIRPOWER im Jahr 2016 als zentrales Element für Wach- und Sicherungsaufgaben bewährt hat, erhielten das Jägerbataillon Burgenland und die Jägerkompanie Deutschlandsberg für die heurige AIRPOWER19 diesen Auftrag.

AIRPOWER 19 – „MILIZPERSONAL“ GESUCHT

Mit dem Einsatz des Jägerbataillons Burgenland und der Jägerkompanie Deutschlandsberg leistet die „Miliz“ einen beträchtlichen personellen Beitrag im Rahmen der AIRPOWER19.

Im Bereich der Sanitätsversorgung sowie der Verpflegungsversorgung der eingesetzten Soldaten besteht für interessierte Milizkameraden die Möglichkeit, einen wichtigen Teil zum Gelingen dieser einzigartigen Flugveranstaltung zu leisten.

RASCHERER ZUGANG ZUM "SICHEREN MILITÄRNETZ"

Für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung ist nun auch unmittelbar nach dem Einrücken zum Präsenzdienst ein Zugriff auf das „Sichere Militärnetz“ möglich. Was neu und dabei zu beachten ist, erfahren Sie im Folgenden.

BISHERIGER STATUS

Bislang war es nicht möglich, dass zum Präsenzdienst einberufene Personen unmittelbar nach Antritt ihres Dienstes alle Möglichkeiten der IKT im ÖBH nutzen konnten. Speziell der Zugriff auf das „Sichere Militärnetz“ (kurz: SMN – bislang wurde dieses Netz als „3.VE“ bezeichnet) bzw. die Nutzung von Services in diesem Netz war systembedingt erst mit erheblichem Zeitverzug gegeben.

Die Zuordnung der dazu erforderlichen Chipkarte an die jeweilige Person konnte erst nach tatsächlich erfolgtem Einrücken und entsprechender Speicherung im Personalinformationssystem erfolgen. Der Zugriff auf Inhalte im SMN war aufgrund erforderlicher Datensynchronisation erst am Tag nach dieser Zuordnung und Ausgabe der Chipkarte möglich. Danach konnte

- per Web-Browser auf Intranet-Inhalte sowie
- auf Daten in zugeordneten Bereichen von Netzlaufwerken zugegriffen werden.

Um für den Bedarfsträger auch die Nutzung von

- IBM-Notes u.a. zum Versand/Empfang von E-Mails und
- BMLV-ELAK zur Bearbeitung von Geschäftsstücken

einzurichten, war darauffolgend ein weiterer Datenabgleich erforderlich, der wiederum eine Verzögerung bewirkte.

Selbst wenn alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vorgenommen wurden, war eine vollumfängliche Nutzung des SMN so erst am zweiten Tag nach dem Einrücken möglich. Wurden erforderliche Speicherungen in Informationssystemen oder bei der Chipkartenverwaltung nicht unmittelbar vorgenommen, wirkte dies zusätzlich aufschiebend.

Kurze Präsenzdienstleistungen, die ein Arbeiten im SMN erforderten, waren damit nicht sinnvoll plan- und durchführbar.



VERBESSERUNGS- MASSNAHMEN

Durch die **Abteilung Führungsunterstützung der SIII im BMLV** wurden in den letzten Monaten – nach Abklärung grundsätzlicher Möglichkeiten – erforderliche Anpassungen veranlasst, damit künftig bei Leistung von Präsenzdiensten unmittelbar nach Einrücken auf das SMN zugegriffen werden kann und darin die Anwendungen IBM-Notes und BMLV-ELAK genutzt werden können.

Dazu erfolgten seitens **KdoFüU&CD** entsprechende Adaptierungen in der elektronischen Chipkartenverwaltung und hinsichtlich der Voraussetzungen, dass eine Person als Benutzer in den Programmen für Mailing und Geschäftstückbearbeitung angelegt werden kann.

Die Anwendung dieser **Neuerungen** wurde **im vergangenen Oktober im Rahmen der BWÜ des JgB Steiermark erfolgreich getestet.**

In einer Rückmeldung des mobverantwortlichen Verbandes JgB18 wurden die nunmehr vorhandenen neuen Möglichkeiten **als „wirkliche Arbeitserleichterung“ bewertet.**

WAS IST NEU?

1. Wehrpflichtigen im Milizstand und Frauen in Milizverwendung können nun bereits vor deren Dienstantritt bei Präsenzdiensten SMN-Chipkarten zugeordnet werden. Als Chipkartenverwalter eingeteiltes Fachpersonal kann die Ausgabe von ihrem Bereich zugeordneten Chipkarten bereits vorab – d.h. ohne die Voraus-



setzung, dass eine Person bereits eingerückt ist – so vorbereiten, dass mit dieser Karte am Folgetag auf das SMN zugegriffen werden kann.

Dazu wurde im Chipkartenverwaltungsprogramm die Möglichkeit eingerichtet, auch nicht im Aktivstand befindliche sogenannte „historische Personen“ auszuwählen.

In der Vorbereitung auf Präsenzdienstleistungen ist künftig zu beachten, dass die Zuordnung von SMN-Chipkarten an die jeweilige Person spätestens am Tag vor der ersten beabsichtigten Nutzung erfolgt.

2. Die Einrichtung einer zu einem Präsenzdienst einberufenen Person als Benutzer der Anwendungen IBM-Notes und BMLV-ELAK ist u.a. nicht mehr von einem bereits erfolgten und gespeicherten Dienstantritt abhängig.

Nunmehr erfolgt diese Einrichtung bei einberufenen Personen auf Basis des in den Informationssystemen für das Ergänzungswesen und zur Personalverwaltung (ERGIS und PERSIS/PS-NT) gespeicherten Einrückungstermins und einem daraus automatisch generierten sogenannten „Voraussichtlichen Dienstantritt“. Damit wird eine Person

vor dem Einrückungstermin (derzeit 3 Tage davor) in den Datenabgleich von BMLV-ELAK und IBM-Notes einbezogen und dort als Nutzer angelegt. Damit ist für diese Personen auch die Nutzung dieser Programme sofort nach Anmeldung im SMN möglich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Dienstantritt einberufener Personen rasch bestätigt wird. Ohne dessen Speicherung werden diese Personen drei Tage nach deren vorgesehener Einrückungstermin automatisch als Benutzer von BMLV-ELAK und IBM-Notes gelöscht. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist ein in ERGIS gespeicherter Einrückungstermin.

Damit ist nun im Rahmen von Präsenzdienstleistungen der Zugriff auf das SMN und darin die Nutzung zentraler Services unmittelbar nach dem Einrücken möglich.

AUSBLICK

Dezentrale Verfügbarkeit von Chipkarten:
Aktuell werden die zur Verwendung durch Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung vorgesehenen SMN-Chipkarten und -Rechner für Waffenübungen zentral in einem Pool verwaltet und sind bei Bedarf vorab anzufordern.

Inwieweit die Chipkarten an die mobverantwortlichen Verbände und andere Bedarfsträger bereits so zugeordnet werden können, damit diese mit allen erforderlichen Berechtigungen und Softwarezuordnungen permanent vor Ort verfügbar sind, ist derzeit in Prüfung.

Freiwillige Milizarbeit:

Da für Freiwillige Milizarbeit (FMA) keine Einberufung zur Präsenzdienstleistung mittels Einberufungsbefehl erfolgt, ist derzeit bei Ausübung einer FMA keine sofortige Nutzung personenbezogener Services im SMN möglich. Seitens Abteilung Führungsunterstützung ist beabsichtigt, die künftige Abdeckung dieses Bedarfes in Zusammenarbeit mit der Abteilung Einsatzvorbereitung unter Berücksichtigung dazu auch zu klärender rechtlicher Aspekte weiter zu verfolgen.

Obst Michael Krapf, FÜU

URLAUB IM "MILITÄRHOTEL"

Die Dienststelle Wohnheime und Seminarzentren (WH&SemZ) mit Sitz in Salzburg ist verantwortlich für die österreichweite Bedarfskoordination und -deckung dienstlicher Unterkunftserfordernisse und Seminarinfrastruktur des BMLV. Die Dienststelle WH&SemZ ist ein Teil des militärischen Immobilienmanagements (MIM), untersteht somit dem Leiter des Militärischen Immobilienmanagementzentrums (MIMZ) und koordiniert österreichweit den Betrieb zweier Wohnheime – in Wien und in der Schwarzenbergkaserne in Wals bei Salzburg – sowie vier Seminarzentren (Felbertal, Iselsberg, Reichenau und Seebenstein) mit einer Kapazität von insgesamt 963 Betten in 575 Zimmern und 27 Seminar- und Veranstaltungsräumen.

Pro Jahr erfolgen zirka 130.000 Nächtigungen in den Wohnheimen und Seminarzentren im Rahmen von Seminaren, Lehrgängen und Besprechungen, viele davon auch mit Milizbeteiligung.

Darüber hinaus werden bei Kapazitätsengpässen in den Wohnheimen Wien und Salzburg Zimmer in zivilen Hotels zentral angemietet. Die früheren „Ausbildungs- und Erholungsheime“ werden seit 2007 als Seminarzentren einheitlich und professionell betrieben. Während sie bis dahin den Militärkommanden unterstanden und durch diese entsprechend unterschiedlich geführt wurden, konnten durch die Zusammenfassung und Neuorganisation große Synergie- und Einsparungseffekte erzielt werden und das Personal („Hotel- & Gastgewerbeassistenten“) erhält eine entsprechende Ausbildung im Sinne einer hohen Kundenorientierung sowie zur Standardisierung der Leistungen. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses erfolgte 2018 gemeinsam mit dem MIMZ auch eine Zertifizierung der WH&SemZ nach EN ISO 9001:2005 durch den TÜV AUSTRIA.

Preisübersicht:

PRO TAG UND PERSON					
	Nächtigung	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Ortstaxe
Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	€ 15,-	€ 2,10	€ 3,80	€ 2,10	Je nach Bundesland/ Gemeinde
Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	-	-	-	-	

Anmerkung: Vollpension wird in den Seminarzentren nur bei dienstlichem Bedarf (Seminare, Besprechungen usw.) angeboten. Wenn aus dienstlichem Interesse ein Mittagsmenü angeboten wird, können sich, bei paralleler Nutzung des Seminarzentrums, auf Wunsch auch Urlauber zur Vollpension anmelden.



AUCH FÜR „MILIZ“ MÖGLICH

Da wir im Rahmen von dienstlichen Veranstaltungen immer wieder mit der Frage konfrontiert werden, ob auch Wehrpflichtige des Milizstandes Urlaub in den Wohnheimen bzw. Seminarzentren machen dürfen, möchten wir die Leser der Milizinfo dahingehend informieren, dass seit dem Jahr 2016 über die dienstliche Inanspruchnahme hinaus bei freien Kapazitäten auch ein Aufenthalt von Wehrpflichtigen des Milizstandes mit ihren Angehörigen zu Urlaubs- und Erholungszwecken möglich ist.

Berechtigt sind zur Nächtigung in den WH&SemZ gemäß Verlautbarungsblatt I, Nr.32/2016 folgende Personengruppen:

- alle Soldaten des ÖBH einschließlich der Wehrpflichtigen des Milizstandes;
- alle Bediensteten des Ressorts (im Aktiv- und Ruhestand sowie VB in Pension);
- Familienangehörige und Partner der oben angeführten Personengruppen.

Dabei handelt es sich um den Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner bzw. Lebensgefährten, deren mitreisende, minderjährige Kinder und Enkelkinder und Verwandte des Bediensteten in gerader Linie (Eltern bzw. Kinder, Enkelkinder und Schwiegerkinder).

KONTAKTDATEN:

Wohnheim Wien/Haus Breitensee

Breitenseerstraße 102 - 104, 1140 WIEN
E-Mail: whwien@hbv.gv.at

Wohnheim Salzburg

Schwarzenbergkaserne, 5071 Wals-Siezenheim
E-Mail: whsalzburg@hbv.gv.at

Seminarzentrum Felbertal

Unterfelben 28, 5730 Mittersill
E-Mail: semzfelbertal@hbv.gv.at

Seminarzentrum Iselsberg

Penzelberg 25, 9841 Winklern
E-Mail: semziselsberg@hbv.gv.at

Seminarzentrum Reichenau

Hinterleiten 22, 2651 Reichenau an der Rax
E-Mail: semzreichenau@hbv.gv.at

Seminarzentrum Seebenstein

Alter Postweg 6, 2824 Seebenstein
E-Mail: semzseebenstein@hbv.gv.at

Seit der Aufstellung der Dienststelle WH&SemZ im Jahr 2007 ist sehr viel geschehen und unsere Häuser brauchen den Vergleich mit zivilen Hotels nicht zu scheuen. Falls Ihr Interesse geweckt wurde, können Sie im Internet gerne eine Reservierungsanfrage stellen unter: www.myaida.net/whusemz
Die Leitung WH&SemZ und alle Bediensteten sind laufend bemüht, Infrastruktur und Service noch weiter zu verbessern!
In diesem Sinne würde es mich sehr freuen, Sie mit Ihrer Familie einmal als unsere Gäste begrüßen zu dürfen!

HR Mag. Robert Mitter, WH&SemZ

ANSPRÜCHE VON AUSLANDSEINSATZ-VB

ÜBERBLICK

Durch die Dienstrechts-Novelle 2015 wurde im § 15 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG) die Möglichkeit geschaffen, nicht in einem aktiven Dienstverhältnis als Soldat stehende Personen (z.B. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes; Frauen, die Wehrdienst geleistet haben) in einem Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) in militärischen Verwendungen in einen Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG zu entsenden (Auslandseinsatz-VB).

Im Ergebnis ist die Einrichtung des Auslandseinsatz-VB für die Entsendefälle zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder an Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste vorgesehen, jedoch nicht für Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland.

Das Dienstverhältnis als Auslandseinsatz-VB ist ein neu geschaffener Spezialfall eines Dienstverhältnisses aus Anlass der Entsendung nach § 15 AZHG. Es ist jedenfalls für den Auslandseinsatz zeitlich befristet und kann unter Beachtung des militärischen Bedarfs einmal verlängert werden. Die Einschränkung auf drei Monate gemäß § 4 Abs. 4 VBG ist dabei entsprechend § 15 Abs. 2 unbeachtlich. Von weiteren unmittelbaren Verlängerungen ist auf Grund der Kettenvertragsproblematik Abstand zu nehmen.

Da die Absolvierung von Auslandseinsätzen im Interesse der Republik liegt, diese Dienstleistungen in der Regel für das Bundesministerium für Landesverteidigung erfolgen, werden diese neu geschaffenen Dienstverhältnisse bei einer etwaigen zukünftigen Aufnahme in ein Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst als Vordienstzeiten auf die Besoldungsdienstzeit angerechnet. In einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehende Personen (ausgenommen Solda-

ten) werden für die Dauer des Dienstvertrages gegen Entfall der Bezüge oder des Monatsentgelts ex lege beurlaubt (Karenzurlaub), wobei sich keine Auswirkungen auf Arbeitsplatz beziehungsweise zeitabhängige Rechte ergeben.

Mit der Schaffung der Auslandseinsatz-VB wird die bis dato oftmals kritisch gesehene Tatsache, dass für Personen im Auslandseinsatzpräsenzdienst lediglich eine fiktive Bemessungsgrundlage (das sind nach § 44 Abs. 1 Z 15 iVm § 52 Abs. 4 Z 1 ASVG 1.864,78 Euro für das Jahr 2019) für das Pensionskonto, die im Regelfall betragsmäßig wesentlich unter den tatsächlichen Vergütungen für diesen Auslandseinsatz lag, herangezogen wird, nunmehr im Sinne der in einen Einsatz entsendeten Personen geregelt. Es wird die Befüllung des Pensionskontos nach dem tatsächlichen Einkommen erfolgen und sich in weiterer Folge bei einer künftig zu erwarteten Pensionsleistung bzw. einem Ruhebezug positiv auswirken.

Im Hinblick darauf, dass diese Personen daher ausnahmslos als Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 KSE-BVG entsendet werden, war eine entsprechende Adaptierung des Soldatenbegriffes nach dem Wehrgesetz 2001 unabdingbar. Somit wurde im § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 ausdrücklich klargestellt, dass die genannten Personen in rechtlicher Hinsicht als Soldaten zu qualifizieren sind, womit in weiterer Folge alle für die Soldaten geltenden Normen auch auf diese Personen zur Anwendung gelangen werden.

Somit ist eine militärische Verwendung im Auslandseinsatz in drei verschiedenen rechtlichen Ausgestaltungen möglich:

1. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten. Ihnen gebühren der Grundbetrag und die Auslandseinsatzzulage nach § 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001. Beide Geldleistungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.
2. Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, können als Auslandseinsatz-VB nach § 15 Abs. 7 AZHG (befristetes militärisches Dienst-

verhältnis aus Anlass der Entsendung) Dienst versehen. Ihnen gebührt ein Monatsentgelt und die Auslandszulage nach § 15 AZHG.

Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.

3. Für Personen, die sich in einem militärischen Dienstverhältnis befinden, läuft dieses weiter. Sie haben Anspruch auf Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG. Die Auslandszulage ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerbefreit.

ANSPRÜCHE VON AUSLANDSEINSATZ-VB AB 1. JÄNNER 2019

Diese Personengruppe hat Anspruch auf Monatsentgelt und Auslandszulage nach § 15 AZHG, wobei die Auslandszulage sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und all-fälligen Zuschlägen (zB Zonen-, Krisen- oder Funktionszuschlag) zusammensetzt. Nach § 15 AZHG beträgt das nicht steigerungsfähige Monatsentgelt (in Euro) für Personen mit dem während einer Entsendung zu führenden Dienstgrad:

Rekrut bis Zugsführer die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M ZCh	1 871,1
Wachtmeister und Oberwachtmeister die Gehaltsstufe 6 der Verwendungsgruppe M BU0	2051,5
Stabswachtmeister bis Vizeleutnant die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M BU0	2 262,1
Leutnant bis Hauptmann die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 2	2 814,4
Major bis General die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 1	3 765,3

Die Höhe der Auslandszulage (Sockelbetrag und allfällige Zuschläge) ist ident mit der Höhe der Auslandseinsatzzulage, welche im vorstehenden Teil über die Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes umfassend dargestellt sind. Rechtlicher Hintergrund ist, dass die Auslandseinsatzzulage im Wesentlichen inhaltsgleich der Auslandszulage nachgebildet ist.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

IM WÜSTENSTURM DER SAHARA

Ein Jagdkommandosoldat im Milizstand berichtet.

Mein Name ist Andreas und ich bin Jagdkommando beordert. Als Abwechslung zu meinem Beruf als technischer Entwicklungsingenieur in der Privatwirtschaft, meldete ich mich freiwillig für einen Auslandseinsatz in Afrika.

Es war ein Montagmorgen im Februar 2017, als ich bei klirrender Kälte und Eisregen in das Flugzeug stieg und Österreich für eine längere Zeit verließ.

Gemeinsam mit mir am Bord waren fünf Kameraden des Österreichischen Bundesheeres. Unser Ziel war Mali, ein Land inmitten von absoluter Armut und Hungersnöten.

Mali wurde 2012 von islamistischen Gruppierungen durch Gewalt in zwei Teile getrennt. Ein Vormarsch der Extremisten konnte nur durch das schnelle Eingreifen von Soldaten der französischen Legion gestoppt werden. Seit diesem Vorfall, diente die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA), in der wir eingegliedert wurden, dem Schutze der Zivilbevölkerung und der Wiederherstellung der staatlichen Autorität.

Wir betraten im schützenden Vorhang der Dunkelheit an einem Dienstagabend bei etwa 30°C afrikanischen Boden und wurden anschließend in das Camp eskortiert. Dort bekam jeder eine Schlafkoje in einem Zelt für zwölf Personen. Der Schlafplatz für die nächsten sechs Monate war etwa ein vier Quadratmeter großer Zeltbereich, worin zusätzlich ein Stockbett stand, das mit einer Insektenschutzplane zum Schutz vor Malaria, Moskitos, Skorpionen und Schlangen verschlossen werden konnte.

Die erste Zeit in Westafrika verging sehr schnell, man lernte die Menschen kennen, schloss Freundschaften mit Soldaten aus anderen Nationen, versuchte einen Überblick von allem zu bekommen, war stets aufmerksam und auf Grund der lauernden Gefahr immer auf der Hut. Diese Mission in Mali ist derzeit die gefährlichste Mission der Vereinten Nationen.

Während meiner Zeit in Afrika wurden einige Soldaten der Mission bei Angriffen verletzt und sogar getötet. Dies geschah meist durch Sprengfallen, sogenannte IEDs oder durch „indirect fire“ auf die verschiedenen Camps von MINUSMA.

An einem heißen Samstagnachmittag war ich mit Soldaten der deutschen Bundeswehr in der Nähe von Gao, einer Stadt im nördlichen Teil Malis gemeinsam auf Patrouille und zur Gesprächsaufklärung unterwegs. Die Temperaturanzeige des gepanzerten Fahrzeuges der Marke „Eagle“, welcher uns zum Absetzpunkt brachte, zeigte eine Außentemperatur von über 50°C an. Die persönliche Schutzausrüstung wie etwa die Einsatzhose und das combat shirt, welches einen guten Schutz gegen schnell annähernde Wüstenstürme ermöglichte, der Helm, die Kugelschutzweste, das Sturmgewehr und die Sekundärbewaffnung machten diesen Einsatz zur körperlichen Herausforderung.

Da wir zu unseren gepanzerten Fahrzeugen keine Sichtverbindung hatten, hielten wir stets Funkkontakt. Wir konnten Einheimische mithilfe eines Dolmetschers über die derzeitige Lage befragen und dabei boten sie uns Tee an. Ich konnte einen kleinen Platz im Schatten einer großen Palme ergattern. Doch es dauerte nicht lange und ich bemerkte, dass ich nicht der Einzige war der diesen Schatten für sich beanspruchen wollte. Ein afrikanischer Skorpion saß neben mir und war wahrscheinlich genau so erstaunt über sein Gegenüber wie ich.

Kurz darauf bemerkte ich einen sich langsam nähernden PKW, in dem verhüllte Afrikaner saßen und uns vom Fahrzeug aus genau beobachteten. In diesem Moment erhielt ich von den Soldaten, die sich beim gepanzerten Fahrzeug befanden und als „quick reaction force“, quasi die Truppe die uns bei Gefahr evakuiert, einen Funkspruch, dass sich die Einheimischen in Ihre Häuser zurückziehen sollen, da sich von nördlicher Richtung ein Sandsturm nähert.

Am Rückweg fuhren wir an einem Camp vorbei, das zwei Monate zuvor schwer getroffen wurde. Der Selbstmordattentäter konnte die Barriere durchbrechen und zündete seinen sprengstoffbeladenen LKW mitten im



Camp. Dieser brutale Anschlag kostete über 70 malische Soldaten das Leben.

Was mich positiv in Westafrika faszinierte, war wie glücklich und neugierig die Kinder, trotz der unvorstellbaren Umstände waren. Einmal war ich mit dem Mountainbike außerhalb des Camps unterwegs und hatte Kaugummi dabei. Ich sah zwei afrikanische Kinder, welche bei den unzähligen Müllbergen mit alten Autoreifen spielten. Ich gab Ihnen mit gutem Gewissen Kaugummi und beide nahmen diesen mit der Verpackung in den Mund.

Im Index für menschliche Entwicklung der Vereinten Nationen liegt Mali auf Platz 182 von 189 Ländern (Stand 2017). Die Lebenserwartung der malischen Bevölkerung liegt gerade mal bei 50 Jahren. Zwei Drittel der Fläche von Mali wird von der Sahara mit Sand bedeckt.

Dies war ein kleiner Einblick, den ich nach 167 Tagen als Soldat in Westafrika geben kann.

Der Verdienst für einen Wachtmeister (Sergeant) lag monatlich bei etwa € 4.500,- Netto, Die Höhe des Bezuges war entsprechend des Bedrohungslevels angemessen.

Geblichen sind aber vor allem der Eindruck und die risikoreichen Erlebnisse, die ich während dieser Zeit hatte. Man schätzt das eigene Leben mehr, sieht fließendes Wasser als keine Selbstverständlichkeit an und genießt den Frieden in der Republik Österreich.

Bericht und Abbildung Andreas T.

ANSPRÜCHE WÄHREND EINES AUSLANDSEINSATZPRÄSENZDIENSTES

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

ANSPRÜCHE

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 [WG 2001] leisten, haben ab 1. Jänner 2019 Anspruch auf:

- Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 [HGG 2001];
- Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung [mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001];
- Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz [HVG] und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz [AZHG];
- Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 [AusLEG 2001] in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

GRUNDBETRAG

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.680,45
Gefreiter	1.709,53

Korporal	1.724,07
Zugsführer	1.738,45
Wachtmeister	1.791,08
Oberwachtmeister	1.821,17
Stabswachtmeister	1.823,80
Oberstabswachtmeister	1.973,41
Offiziersstellvertreter	2.060,39
Vizeleutnant	2.169,36
Leutnant	2.079,89
Oberleutnant	2.150,10
Hauptmann	2.257,50
Major	2.599,20
Oberstleutnant	2.887,70
Oberst	3.412,70
Brigadier	4.330,78
Generalmajor	5.336,33
Generalleutnant	6.748,71
General	7.069,84

HÖHERER GRUNDBETRAG

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgradzuordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung.

DIENSTGRADZUORDNUNG

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant

Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr – Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr – Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr – Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr – Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr- Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontrolllexperte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann

AUSLANDSEINSATZZULAGE

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

ZUSAMMENSETZUNG:

- 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen zum Auslandseinsatz;
- 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

EINREIHUNG:

in der Verwendungs-(Entlohnungs)gruppe	Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO, M ZUO, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, M ZO 3, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im

Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

SOCKELBETRAG

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.507,-
2	16	1.854,-
3	21	2.434,-
4	26	3.013,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

ZUSCHLÄGE

ZONENZUSCHLAG

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	695,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	348,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	232,-

KLIMAZUSCHLAG

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	232,-

EINSATZZUSCHLAG

Krisen	WE	EUR
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden bewaffneten Konflikten	12	1.391,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten	9	1.043,-
bei einem Einsatz in Krisengebieten mit Bedrohung durch wiederholte Anschläge gegen die öffentliche Ordnung und/oder die vor Ort eingesetzten Kräfte	6	695,-

bei einem Einsatz in Krisengebieten mit latenter Bedrohung durch Kampfmittel, gewaltbereite extremistische Gruppierungen oder kriminelle Organisationen oder aggressivem Verhalten gegen die vor Ort eingesetzten Kräfte	5	579,-
bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3	348,-
bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2	232,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltdende Voraussetzung.

ERSTEINSATZZUSCHLAG

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung	3	348,-
Katastrophenhilfe	1,5	174,-

FUNKTIONSZUSCHLAG

Funktion	WE	EUR
Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10	1.159,-
Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8	927,-
Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6	695,-
Zugskommandantin oder Zugskommandant	4	464,-
Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3	348,-
Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2	232,-
Kommandogruppenkommandantin oder -kommandant	2	232,-
Administratorin oder Administrator einer Einheit	3	348,-
Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6	695,-
Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6	695,-
Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes	4	464,-
Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3	348,-

INFORMATION

Sektorkommandantin oder Sektorkommandant bei einer Beobachtertätigkeit (Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um zwei Werteinheiten.)	4	464,-
Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams	2	232,-
Art des Funktionszuschlages bei ausschließlicher Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes bei Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12	1.391,-
Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10	1.159,-
kompaniestarken Kontingenten	8	927,-
zugsstarken Kontingenten	6	695,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

GEFAHRENZUSCHLAG

Überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	579,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	348,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	348,-
Bekämpfung von Seuchen	4	464,-
Aufgaben der Spezialaufklärung sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden sind	4	464,-
Aufgaben und Tätigkeiten der Militärpolizei	2	232,-

UNTERKUNFTS- UND VERPFLEGSZUSCHLAG

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.



ALIQOTE BERECHNUNG

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
- wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

BEACHTENSWERTES

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLV)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandszulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiungen gelten gemäß § 3 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzdienstzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt. Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresentschädigungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes auf der Grundlage des § 19a HGG 2001 eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

DER ÖSTERREICHISCHE EU-RATS-VORSITZ IM 2. HALBJAHR 2018 – ERFOLGE AUS MILITÄRISCHER SICHT

VORBEMERKUNG

„Der österreichische EU-Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018 unter dem Motto: „Ein Europa, das schützt“ – so titelte der Autor in der Nr. 2/2018 der Miliz Info seinen thematischen Ausblick auf das Kommende. Nun gibt er einen ressortbezogenen Rückblick darauf, wobei er ausgewählte inhaltliche und unterstützende Beiträge des BMLV/Bundesheers in Österreich (vor allem in Wien, Graz und Wr. Neustadt) sowie in Belgien (Brüssel) näher beleuchtet.

Schon anfangs Dezember 2018 hatte der **Bundesminister für Landesverteidigung**, Mario Kunasek, eine positive Bilanz über die erbrachten Ressortleistungen gezogen. Während dieser halbjährigen Präsidentschaft setzte das BMLV bemerkenswerte sicherheitspolitische Akzente (Schlagworte: „Außengrenzschutz/ Frontex“, „Westbalkan“, „Europäischer Verteidigungsfonds“ oder „PESCO-Projekt CBRN-SaaS“), die in den zuständigen Ratsgremien jetzt weiter vertieft werden sollten.

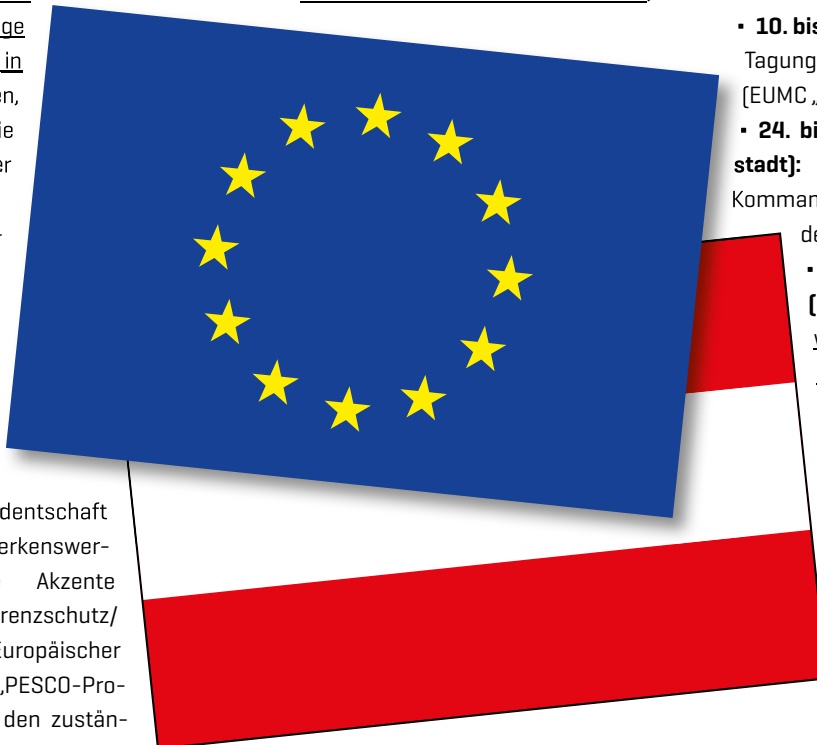
Das Bundesheer supportete gekonnt wie immer [sowohl intern als auch extern] und trug dadurch wesentlich zum sicheren/reibungslosen Gesamtablauf der österreichischen Vorsitzführung bei.

INHALTLICHES

Zu den aktuellen Militärimplikationen „**EU-Außengrenzschutz**“, „**Westbalkan**“, „**Cyber-Sicherheit**“ und „**Umsetzung der EU-Globalstrategie**“ (Verteidigungsforschung – EDAP/EDIDP; Ständige Strukturierte Zusammenarbeit – PESCO-Projekte, wie etwa Military Mobility; Koordinierte jährliche Überprüfung – CARD; GSVP-Missionen und -Operationen; EU-NATO-Kooperation) führte das BMLV/Bundesheer

u.a. folgende hochrangige Veranstaltungen durch (im Fettdruck hervorgehoben sind die infolge ihres Inhalts vorrangig bedeutsamen „Schwerpunkt“-Tagungen/Treffen/Konferenzen/Seminare/Symposien):

- **10. Juli 2018 (Wien):** Internationale EU-Tagung „Synergien und militärische Assistenzen für zivile Institutionen“;



- **18./19. Juli 2018 (Wien):** Informelles Treffen der verteidigungspolitischen Direktoren der EU;
- **24./25. Juli 2018 (Wien):** Internationales EU-Seminar „StratCom Game“;
- **29./30. August 2018 (Wien):** Informelles EU-Verteidigungsministertreffen;
- **18./19. September 2018 (Wien):** Workshop und Internationale Westbalkan-Konferenz [„Stärkung der Resilienz in Südosteuropa/am Westbalkan“];
- **26. September 2018 (Graz):** Treffen der Verteidigungsminister der Westbalkanstaaten auf Einladung von Bundesminister Kunasek;
- **2. Oktober 2018 (Wien):** High Level EU Conference „The European Defence Fund – Driving Factor for Defence Research and Innovation“;

- **3. bis 5. Oktober 2018 (va. Wien):** „Away Days“ der Arbeitsgruppe des EU-Militärausschusses (EUMCWG) und der Arbeitsgruppe des EU-Militärausschusses/Planziel-Task-Force (EUMCWG/HTF);
- **9. Oktober 2018 (Brüssel):** Informelles Treffen der verteidigungspolitischen Direktoren der EU;
 - **10. bis 12. Oktober 2018 (Wien):** Tagung des EU-Militärausschusses (EUMC „Away Days“);
 - **24. bis 26. Oktober 2018 (Wr. Neustadt):** Internationales Seminar der Kommandanten der Militärakademien in den EU-Mitgliedstaaten;
 - **19./20. November 2018 (Brüssel):** Tagung des Rats Auswärtige Angelegenheiten im Format der EU-Verteidigungsminister;
 - **4. Dezember 2018 (Wien):** Expertendiskussion über die Zukunft der europäischen Sicherheitspolitik und Resümee: „Wir ziehen Bilanz: Was haben wir erreicht und wie geht es nun weiter?“.

Bei allen diesen qualitativen Gesprächsforen (mit hunderten in- und ausländischen Teilnehmern) wurden vielbeachtete Positionspapiere erarbeitet, auf denselben weiter aufgebaut oder Visionäres erstmals vorgestellt.

SCHWERPUNKT „EU-AUSSENGRENZSCHUTZ“

In die Debatte zum „EU-Außengrenzschutz“, welche die kommissionsseitig angestrebte Änderung der geltenden „Frontex-Verordnung“ ausgelöst hatte, brachte das BMLV beim oben angeführten Informellen EU-Verteidigungsministertreffen als innovativen Diskussionsimpuls die Idee einer Europäisierung des österreichischen Erfolgsmodells der sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsätze des Bundesheers ein. Dieses Modell einer **zivil-militärischen Zu-**

sammenarbeit im Grenzschutz soll bereits heuer im Rahmen einer Außengrenzschutzübung der CEDC-Staaten in Ungarn praktisch erprobt werden (neben Österreich und Ungarn haben Tschechien, Slowakei, Slowenien und Kroatien ihre Teilnahme ebenfalls zugesagt). Beobachter-Interesse dafür haben die fünf Westbalkanstaaten Serbien, Mazedonien, Montenegro, Albanien, Bosnien-Herzegowina bzw. die zwei EU-Mitgliedstaaten Griechenland und Rumänien bekundet.

SCHWERPUNKT „WESTBALKAN“

Zur weiteren Heranführung der Westbalkan-Länder an die EU und zur Stärkung ihrer Kompetenzen initiierte das BMLV einen entsprechenden „strategischen Dialog“. Dessen Zielsetzung ist es, die Resilienz der südosteuropäischen Staaten künftig zu stärken, vermehrt „Sicherheit zu exportieren“, um nicht „Unsicherheit zu importieren“. Die Verteidigungsminister von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro sowie Serbien unterzeichneten dabei die sogenannte „**Grazer Erklärung**“, ein umfassendes Paket verteidigungspolitischer Maßnahmen zum Aufbau von Grenzschutzkapazitäten, zur Verbesserung der regionalen Katastrophenhilfe und zur Förderung von Eigenbeiträgen für GSVP-Missionen.

Nach Dafürhalten aller teilnehmenden Staaten soll der vorerwähnte Grazer Westbalkan-Verteidigungsgipfel kein einmaliges Ereignis bleiben, sondern zu einem regelmäßigen Gesprächsformat werden. Weiteres konkretes Ergebnis ist die erfolgte Auftragserteilung für eine Machbarkeitsstudie betreffend die Einrichtung einer Offiziers- und Sicherheitsakademie auf dem Westbalkan durch die **Hohe Vertreterin für die GASP**, Federica Mogherini.

SCHWERPUNKT „UMSETZUNG DER EU-GLOBALSTRATEGIE“ (VERTEIDIGUNGSFORSCHUNG/ PESCO-PROJEKT „CBRN-SAAS“)

Das BMLV verhandelte in einer Brüsseler Ratsarbeitsgruppe erstmals alleinverantwortlich einen EU-Legislativvorschlag,

nämlich den Verordnungsentwurf für den **Europäischen Verteidigungsfonds**. Die politische Einigung auf diesen mit 13 Milliarden Euro dotierten Fonds fand bei der obigen Tagung des Rats Auswärtige Angelegenheiten im Format der EU-Verteidigungsminister mittels einer „partiellen allgemeinen Ausrichtung“ statt. Durch Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds werden erstmalig die gemeinsame Verteidigungsforschung und die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten durch EU-Finanzmittel ge-

mit ABC-Abwehr- und Drohnenabwehrspezialisten verstärkt (die laufenden Assistenzsätze gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001 blieben davon jedenfalls unberührt).

Dabei standen bis zu **2.500 Soldaten, 300 Kraftfahrzeuge und 25 Luftfahrzeuge** im Einsatz, bei 18 von 37 Verletzungen der temporären Luftraumbeschränkungsgebiete waren luftfahrtrechtliche „Alarmstarts“ auszulösen. In Kraftfahrer-Funktion erbrachten rund 150 besonders geschulte Soldaten mehr als **86.000 Arbeitsstunden**, sie legten dabei bei- nahe **860.000 km** zurück.

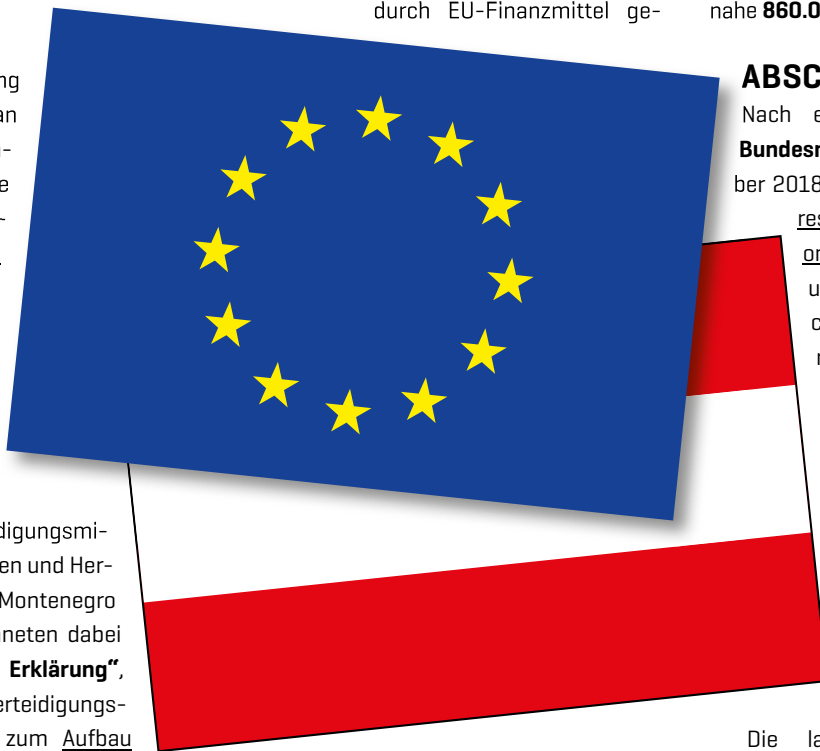
ABSCHLUSSBEMERKUNG

Nach erfolgreichem Arbeitsende hat **Bundesminister Kunasek** am 17. Dezember 2018 in Wien jedem Angehörigen der ressortinternen Projektorganisation EU-18 persönlich seinen „Dank und Anerkennung“ ausgesprochen. Die vorjährig vom BMLV führend protegierten europäischen Themenstellungen werden aber auch weiterhin Gegenstand vielfältiger Ressortbefassungen sein (rechtlich, militärpolitisch, einsatzbezogen oder im Gefolge der Zuständigkeit für die österreichischen Belange der Europäischen Verteidigungsagentur), das nötige „know how“ dafür ist vorhanden.

Die langfristige Vorbereitung von BMLV und Bundesheer auf das erwartbare „Pflichtprogramm“ dieses EU-Ratsvorsitzes eröffnete dem Ressort die zusätzliche Möglichkeit, sich kurzfristig noch einer „Kür“ widmen zu können – alle im Vorhinein bekannten „Hausaufgaben“ waren rechtzeitig erledigt worden, unvorhersehbare Ereignisse mussten nicht bewältigt werden.

Die ressourcenmäßige Ausgestaltung von EU-18 (Personal und Geldmittel) basierte auf Erfahrungen aus den beiden bisherigen EU-Präsidentschaften Österreichs der Jahre 1998 und 2006 bzw. auf Ableitungen aus dem aktuellen „Trio-Präsidentschaftsprogramm“ – sie hat sich augenscheinlich bestens bewährt und könnte somit Vorbild für ein allfälliges Nachfolgeprojekt beim vierten heimischen Vorsitz sein (nach dem Jahr 2030, der genaue Zeitraum muss durch Ratsbeschluss erst festgelegt werden)!

MinR Mag. Christoph MOSER, Ltr BMLV/FLeg (mdFb)



fördert. Impulse für die strategische Autonomie der Union und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie sind davon zu erwarten.

Zeitgleich erteilte die EU an Österreich den Zuschlag für die Leitung eines PESCO-Projekts zur ABC-Sensorik (CBRN-Surveillance as a Service, CBRN-SaaS), das ab sofort gemeinsam mit Slowenien, Ungarn, Kroatien und Frankreich umgesetzt werden soll. Dabei werden neue Methodiken zum Aufspüren atomarer, biologischer und chemischer Kampfstoffe zu Luft, Wasser und Land zusammengeführt.

UNTERSTÜTZENDES

Offenen Quellen zufolge wurden – zum Schutz verschiedener EU-Gipfeltreffen in Österreich – seitens des Bundesheers im 2. Halbjahr 2018 **sechs militärische Luftraumsicherungsoperationen** durchgeführt und die hierfür eingesetzten Sicherheitskräfte

MENSCHENGERECHT? WIE FUNKTIONIERT DAS?

Vieles wird heutzutage unter dem Begriff „Gender Mainstreaming“ zusammengefasst. Doch was steckt wirklich dahinter? Was ist Gleichstellung, was hat sie mit dem Militär zu tun und inwieweit kann sie in Dienstbetrieb und militärischem Einsatz Anwendung finden? Der Besuch des TherMilAk-Seminars „Gender Mainstreaming“ vermittelt, wie es funktionieren kann.

Das 2-tägige Seminar, das für alle Bediensteten (zivil oder militärisch ab Unteroffizier) des BMLV/ÖBH durchgeführt wird, bietet Antworten auf die Fragen, die Sie sich vielleicht schon immer zu den Themen Gender, Gleichstellung und Diversity gestellt haben. Im Allgemeinen wird im Seminar das Ziel der Gleichstellung im Frieden und im Einsatz abgedeckt. Im Detail bedeutet das umfassende Einblicke in die Implementierung von nationalen/internationalen gesellschafts- und militärpolitischen, aber auch völkerrechtlichen Forderungen und Vorgaben im BMLV/ÖBH.

GLEICHSTELLUNG IM FRIEDEN

Maßnahmen der Gleichstellung sind in gesellschaftspolitischer Hinsicht oft missverstanden oder werden nur ungern angesprochen. Der erste Seminartag widmet sich daher primär dem „Wie“ und dem „Warum“ sowie den für die Umsetzung von Gleichstellung notwendigen Strategien und Methoden.

Das Wissen um menschengerechtes Vorgehen wird anhand von Grundlagen aus Bereichen wie Politik, Recht und Geschichte und den bereits im Ressort angewendeten Strategien der Anti-Diskriminierung, Frauenförderung, des Gender Mainstreamings und Diversity-Managements erweitert.

Die teilnehmenden Personen können mit interessanten Präsentationen und Diskussionen zu Fragestellungen wie „Was bedeutet Gleichstellung und welche Relevanz hat dieser Begriff für das Bundesheer?“, „Welche Maßnahmen oder Werkzeuge können gesetzt und angewandt werden, um Gleichstellung in einem hierarchischen System zu fördern?“, „Welcher Nutzen kann aus der

Berücksichtigung der Vielfältigkeit (Diversity) des eigenen Personals gezogen werden?“ oder „Wofür steht der Begriff „Vielfältigkeit“, welche Ausprägungen sind zu berücksichtigen und wie lässt sich Vielfalt managen?“ rechnen.

GLEICHSTELLUNG IM EINSATZ

Der zweite Seminartag zeigt die Anwendungsmöglichkeiten im Einsatz. Grundlage hierfür ist die UN-Resolution 1325. Das Tagesziel ist es, erkennen zu können, welchen Einfluss die Handlungen einer militärischen Kraft auf die Zivilbevölkerung eines Einsatzraumes haben können.

Ebenso wird besprochen, inwieweit die Zivilbevölkerung und deren unterschiedlichen Bedürfnisse Einfluss auf die Operationen einer militärischen Kraft nehmen können. Mittels praktischer Beispiele und eines Planspieles werden das Grundverständnis für den Bedarf sowie die Umsetzung einer Gender Perspektive in Einsatzvorbereitung und Einsatz vermittelt.

Ein Beispiel dazu: In einem Dorf im arabischen Raum sind die Brunnen verseucht, was gesundheitliche Auswirkungen auf die Bewohner hat. Die im Raum befindliche Force erschließt eine nahegelegene Quelle. Wegen marodierenden Gruppen wird die neue Quelle militärisch bewacht.

Der neue Wasserzugang ändert nichts am Gesundheitszustand der Dorfbevölkerung. Die Lagebeurteilung ergibt, dass die Menschen immer noch die alten Brunnen verwenden und den neuen kaum in Anspruch nehmen.

Warum ist das so? In arabischen Ländern ist die Wasserversorgung Aufgabe der weiblichen Bewohner, denen es meistens nicht



gestattet ist, sich in der unmittelbaren Nähe von fremden Männern aufzuhalten.

Mögliche Lösungsansätze: Die Freihaltung des Weges zur Quelle für alle Bedarfsträger, die Beurteilung einer anderen Sicherungsform an der neuen Quelle oder aber der Einsatz von sowohl weiblichen als auch männlichen Soldaten.

ZIELPUBLIKUM

Es zeigt sich: Durch den Einsatz von sogenannten Mixed-Teams schließt sich im genannten Beispiel der Kreis von der Umsetzung von Gleichstellung im Frieden zu einer Implementierung einer Genderperspektive im Einsatz.

Kontinuierliches Hinarbeiten auf die Erfüllung des Gleichstellungsziels im Ressort sowie die Realisierung einer Genderperspektive liegen nicht nur in der Verantwortung einzelner Führungspersonen oder Fachorgane. Vielmehr ist es eine Aufgabe, die alle Ressortangehörigen im Frieden wie auch im Einsatz wahrnehmen sollten.

Oftmals fälschlich als reines „Frauenthema“ klassifiziert, ist Gleichstellung ein wesentlicher Bereich unseres Arbeits- und Gesellschaftsalltags und geht daher jede Frau und jeden Mann im BMLV/ÖBH etwas an.

SEMINARDATEN

Kursbezeichnung:
„Gender Mainstreaming [Seminar]“
Kursnummer: A-580
Kursschlüssel: MR6

Im Auftrag MFW:
Hptm Matthias Hirsch, AAB 3; Verena Platzer, BA

DER (AUS)BILDUNGSKONGRESS

der Bundeswehr 2019 – auch ein Projekt für uns?

Der **(Aus)Bildungskongress der Bundeswehr** vereint mit einer wissenschaftlichen sowie praxisorientierten Tagung und einer inhaltlich begleitenden Fachausstellung zwei Veranstaltungen unter einem Dach und findet vom **3. bis 5. September 2019** an der Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg – mit zirka 2.000 Interessierten statt.

Unter dem Motto „(Aus)Bildung – Forschung – Technik“ bietet der **Kongress** ein facettenreiches Umfeld für den Dialog, die eigene Netzwerkpflge und den Austausch mit Institutionen und Akteuren der Berufsbildung und der Bundeswehr.

„**Im Einsatz für die Gesellschaft – (Aus) Bildung für Einsatzkräfte der Zukunft**“ ist 2019 das Thema.

Details dazu können Sie www.hsu-hh.de/ztb/ausbildungskongress-der-bundeswehr-2019 entnehmen bzw. die Entwicklungen mitverfolgen.

AM PULS DER ZEIT

Der (Aus)Bildungskongress der Bundeswehr wird als ein Zukunftsprojekt für Sicherheitskräfte am „Puls der Zeit“ gesehen, von dem wir uns etwas „abschauen“ können. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Verantwortlichen für dieses Projekt kann bereits jetzt zu diesem Innovationsschub gratuliert werden!

VERSTÄNDNIS

Unter einem „Kongress“ ist ein Prozess zu verstehen, wo explizites und implizites Wissen [Wissen und Erfahrung] in einer bestimmten Periode im nationalen oder internationalen Kontext thematisch auf den Punkt gebracht wird. Die Aufbereitung der Themen erfolgt im Vorfeld häufig in Arbeitskreisen, Foren usw., wo sich alle Interessierten und Interessensträger einbringen und austauschen können.

Der nach außen wahrnehmbare Höhepunkt eines solchen Prozesses bildet die „breitflächige“ Präsentation der Ergebnisse als Grundlage für einen weiteren Diskurs.

Die Ausformung dieser Präsentation kann mannigfaltig sein und wird entsprechend der Zielsetzung in den verschiedensten



Bildquelle: Schröder Ulrike; HSU/UniBw H

Veranstaltungsformaten [Meeting, Tagung, Forum oder eben ein Kongress etc.] wahrgenommen.

„NICHT“-ZIELE SIND

laut internationalen Standards beim Projektmanagement zu definieren. Ein „NICHT“-Ziel könnte z.B. die „Einwegkommunikation“ und das „Inseldenken“ sein!

PROJEKTZIELE FÜR SICHERHEITSKRÄFTE

insbesondere für unser Bundesheer („Miliz- und Berufssoldaten gemeinsam) sollten/könnten/müssten sein:

WISSENSTRANSFER/-VERMITTLUNG

von Zivilgesellschaft zum Militär und umgekehrt.

Dabei soll durch Erfahrungsaustausch eine Wissenserweiterung erzielt werden und durch Interaktion Erfordernisse und Trends an die Oberfläche treten.

Die Wissensvermittlung könnte als [Fort] Bildung gebündelt, flächendeckend, mit „größerem Horizont“ und unter Einbeziehung der „Schwarmintelligenz“ erfolgen.

MITARBEITERMOTIVATION

durch Einbindung, interessante Aufgaben, Nutzung von Expertenwissen, sehen und gesehen werden, hören und gehört werden, neue Kontakte schließen und pflegen – insgesamt Neugier und Wertschätzung leben!

EMPLOYER BRANDING

zur Anpassung der Organisation an die jetzigen/künftigen Mitarbeiter um die besten Köpfe zu bekommen und zu halten.

BRAND

zur Steigerung der Marke und des Images [modern/innovativ/verlässlich].

LOBBYING

der Stakeholder in der eigenen Organisation und im öffentlich/politischen Bereich, einschließlich Public Affairs – Manifestation der Daseinsberechtigung!

PUBLIC RELATIONS

durch Verdichtung der Kommunikation [Extern-Intern], Werbung, Personalmarketing etc.

WIRTSCHAFTLICHKEIT

durch Bündelung [administrativ, thematisch, terminlich, qualitativ, teilnehmergerecht usw.] mit ökologischer Nachhaltigkeit.

Das sind im Wesentlichen jene Ziele/Gründe, warum eine moderne große Organisation kaum mehr an einem „Kongressprojekt“ vorbeikommt, da so viele Ziele nur gemeinsam und zentral verwirklicht werden können.

IHRE MEINUNG IST GEFRAGT

Es würde uns freuen, wenn wir mit diesem Beitrag Ihre Neugier wecken konnte und Sie uns Ihre Meinung dazu wissen lassen. Im April erfolgt voraussichtlich die Milizbefragung 2019 [siehe Seite 9] und bei dieser Gelegenheit können Sie uns auch Ihre Meinung zu diesem Thema kundtun.

Die Redaktion

MILZINFORMATION IM INTERNET



UNSER HEER

Der Einstieg erfolgt
über die Webseite
www.bundesheer.at



Suchbegriff

English

Hilfe

Sitemap

Glossar

Gebärdensprache

AKTUELL

STREITKRÄFTE

DER MINISTER

SICHERHEITSPOLITIK

SPORT

MILIZ

BILD & FILM

SERVICE

Mehrwert – Integration – Leistungsfähigkeit – Identifikation – Zivile Kompetenz

☞ „Neuausrichtung der Miliz“

Informationen über die „Miliz in der LV 21.1“

☞ Stellenangebote

Es besteht die Möglichkeit, sich mittels „Web-Formular“ für eine Miliztätigkeit bei einem Miliz- oder präsenten Verband zu bewerben.

- Einheiten suchen Kadersoldaten
- Expertenstäbe
- Personal für Inlandsaufgaben
- Informationen bei Interesse an einem Auslandseinsatz
- Karriere beim Heer: Miliz

☞ Ausbildung und Übungen

- Laufbahn für Unteroffiziere und Offiziere
- Ausbildungsabschnitte
- Aktuelles Ausbildungsangebot
- Katalog: Anrechnungen von militärischer Ausbildung
- Übersicht der Waffenübungen
- Informationen zur Fernausbildung
- Zugang zum sicheren militärischen Netz [SMN]

☞ Bezüge

- Finanzielle Ansprüche
- Milizgebührenrechner
- Finanzielles Anreizsystem

Zustehende Beträge für eine Präsenzdienstleistung können berechnet werden!

☞ „Miliz“ in Wirtschaft und Gesellschaft

- Der Milizbeauftragte
- Pro „Miliz“ und Miliz-Gütesiegel sowie Miliz-Award

☞ Wissenswertes und Medien

- Zeitschrift MILIZ-info – mit einer Beitragsübersicht über relevante Themen für die „Miliz“
- Milizbefragung 2016
- Milizbefragung 2019
- Miliz-Service der Militärbibliothek
- Formulare für Einsätze und Übungen
- Relevante Gesetze und Verordnungen

☞ Kontakte und Anregungen

Adressen der Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden in den Bundesländern

Miliz-Serviceline

Es besteht die Möglichkeit, mittels „Web-Formular“ Anregungen oder Bemerkungen die „Miliz“ betreffend einzubringen.



WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

bundesheer.at



UNSER HEER

Zeitungsanschrift



P.b.b., Vertragsnummer: GZ022030049 M, Erscheinungsort: Wien, Verlagspostamt 1090 Wien, DVR: 0000159

INHALT

Neue Vorschriften	2
Neuerungen und Verbesserungen	3
Die neuen HGG-Bezüge	5
Die Milizbefragung 2019	8
Das neue Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetz (NISG)	9
Der Assistenzeinsatz im Jahr 2019	12
AIRPOWER 19 – „Milizpersonal“ gesucht	14
Rascherer Zugang zum „Sicheren Militärnetz“	15
Urlaub im „Militärhotel“	17
Ansprüche von Auslandseinsatz-VB	18
Im Wüstensturm der Sahara	19
Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes	20
Der österreichische EU-Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018 – Erfolge aus militärischer Sicht	23
Menschengerecht? Wie funktioniert das?	25
Der (Aus)Bildungskongress der Bundeswehr – auch ein Projekt für uns – Ihre Meinung ist gefragt	26

INVESTITIONEN INS BUNDESHEER SIND INVESTITIONEN IN DIE SICHERHEIT ÖSTERREICHS.

IMPRESSUM

Publikation der Republik Österreich, Bundesminister für Landesverteidigung

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich, Bundesminister für Landesverteidigung

BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: BMLV/Ausbildungsabteilung A

Roßauer Lände 1, 1090 Wien; Telefon: 050201 10-22626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus, Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung: Die „Miliz Info“ ist eine Publikation der Republik Österreich/BMLV und dient zur Grundauss-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLV oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr / Auflage: 2019, erscheint vierteljährlich, 25.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien 19-00360



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, UW-Nr. 943

Eine Abbestellung der Zeitschrift
MILIZ info kann bei der Redaktion erfolgen!